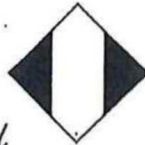


Eingegangen

03. Sep. 2019

Riskmanagement



*zugestellt
03.09.19*

9058/19

ANLAGE KA

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Per Postzustellurkunde
REWE ZENTRALFINANZ eG

Postfach
50603 Köln

Fachbereich
oder Dienststelle
Dienstgebäude
Sachbearbeitung
Tel. 02 14/406-0
Durchwahl 406
Telefax 406
Ihr Zeichen/vom
Mein Zeichen
Tag

Recht und Ordnung
Lebensmittelüberwachung
Miselohestraße 4

22. August 2019

Lebensmittelüberwachung

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Bekanntgabe des erteilten Bescheides bezüglich des Auskunftersuchens gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu der Betriebsstätte Rewe, Düsseldorfer Str. 41-45, 51379 Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei mir als zuständiger Lebensmittelüberwachungsbehörde wurde ein Antrag auf Erteilung einer Auskunft über die oben genannte Betriebsstätte gestellt.

Es handelt sich um die Anfrage eines einzelnen Bürgers, die jedoch in die Initiative einer Verbraucherschutzorganisation eingebettet ist. Es wird um Auskunft ersucht, wie die Ergebnisse der letzten beiden Betriebskontrollen waren. Ggf. sollen die Niederschriften der Kontrollen herausgegeben werden.

Nach Prüfung bin ich auskunftspflichtig nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes. Ausschlussgründe vermag ich nicht zu erkennen.

Mit Schreiben vom 21.03.2019 habe ich Sie zu dem obigen Antrag ordnungsgemäß angehört und Sie gebeten, mir bis zum 29.03.2019 mögliche Gründe vorzutragen, die die Herausgabe der begehrten Information beschränken oder gänzlich ausschließen. Mit Schreiben vom 30.04.2019 haben Sie mitgeteilt, dass Sie der Auskunftserteilung explizit entgegengetreten und haben dies begründet. Ich habe Ihre Argumente geprüft und komme zu folgendem Ergebnis:

1. Soweit eine mögliche Europarechts- und Verfassungswidrigkeit geltend gemacht wird, sind die entsprechenden Ausführungen nicht relevant. Als Behörde gilt gem. Art. 20 Abs. 3 GG die Bindung an Recht und Gesetz, d.h. solange die Rechtswidrigkeit des VIG nicht festgestellt und das Gesetz aufgehoben wurde, ist es anwendbar. Es ist Aufgabe der Gerichte, eine etwaige Europarechts- oder Verfassungswidrigkeit festzustellen.
2. Gleiches gilt auch für das Argument, dass durch das VIG die Regelung des § 40 Abs. 1a) LFGB umgangen und damit rechtsmissbräuchlich sein soll. Aus

hiesiger Sicht ist ein solcher Rechtsmissbrauch nicht erkennbar, insbesondere da die Löschung der Daten im Internet ja möglich sein kann.

3. Soweit Sie vortragen, das Auskunftersuchen sei vom Anwendungsbereich des VIG nicht gedeckt, kann dem nicht gefolgt werden. Es wird vorgetragen, dass der Anwendungsbereich des VIG nur dann eröffnet sei, wenn das Auskunftersuchen sich konkret auf „Erzeugnisse“, also Lebensmittel oder Futtermittel, beziehen würde. Das VIG erlaube nur die Herausgabe von Informationen hierüber, nicht aber über allgemeine Betriebskontrollen. Dass dies nicht der Fall ist, stellte das Umweltministerium bereits mit seinem Erlass vom 30.04.2013, Az.: VI-6 – 79.00.21, S. 3, zweiter Absatz, heraus: „So ist etwa eine Informationserteilung über Verstöße eines Lebensmittelunternehmers gegen Hygienevorschriften auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG zulässig, ohne dass ein unmittelbarer Bezug zu einem Erzeugnis i.S.d. § 1 Nr. 1 VIG bestehen muss. [...] Aufgrund seines lediglich programmatischen Charakters hindert § 1 VIG nicht die Herausgabe von Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG, die keinen unmittelbaren Bezug zu Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten aufweisen.“ Damit wird die Herausgabe gerade von Hygieneberichten als vom Anwendungsbereich der §§ 1, 2 VIG erfasst betrachtet.
4. Auch Ihrer Auffassung, durch die Herausgabe würden Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse offenbart, kann nicht gefolgt werden. Wie aus dem Anhörschreiben ersichtlich, sollen lediglich die Punkte offengelegt werden, die bei den beiden letzten Betriebskontrollen als Abweichungen festgestellt worden sind. Der Text liegt diesem Schreiben ebenfalls als Anlage bei. Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse sind m. E. nicht berührt.
5. Der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 4 S. 1 VIG greift nach hiesiger Auffassung ebenfalls nicht. Sinn und Zweck der Norm ist nicht, generell rechtsmissbräuchliche Anträge abzuwehren, sondern überflüssige Arbeit von den Antragsgegnern fernzuhalten. Dafür spricht jedenfalls § 4 Abs. 4 S. 2 VIG, wonach die Antragstellung missbräuchlich (nicht: *rechtsmissbräuchlich*) ist, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt. Soweit Sie die „Flut von Anträgen“ erwähnen, die derzeit bei den Behörden eingehen, so ist dies kein relevantes Argument.
6. Soweit Sie abschließend auf die Urteile des VG Regensburg vom 15.03.2019 (Az.: RN 5 S 19-189) und des VG Stade vom 01.04.2019 (Az.: 6 B 380/19) eingehen, vermögen die Ausführungen nicht zu überzeugen. Die eigentliche Frage, ob die staatliche Informationsfreigabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wurde von den Verwaltungsgerichten in den vorgenannten Eilverfahren ausdrücklich der Entscheidung in den – noch nicht entschiedenen – Hauptverfahren vorbehalten.

Nach der Abwägung zwischen Ihrem Interesse an der Ablehnung der Herausgabe der Daten mit dem bestehenden öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Daten muss Ihr Interesse hinter dem öffentlichen Informationsrecht zurückstehen.

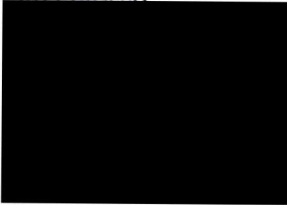
Nach der o. g. Abwägung liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Information vor.

Als Anlage 1 übermittle ich Ihnen daher den gegenüber dem Antragsteller erteilten positiven Bescheid vom 22.08.2019 zu dem oben genannten Auskunftersuchen.

Dieser Bescheid wird Ihnen gegenüber hiermit bekanntgegeben. Die Bekanntgabe versetzt Sie in die Lage gegen den erteilten Bescheid Rechtsbehelfe einzulegen. Dafür beachten Sie bitte die im erteilten Bescheid enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Antrag stellenden Person werden 14 Tage nach Zustellung dieses Schreibens die als Anlage 2 beigefügten Informationen über oben genannte Betriebsstätte zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage 1

Folgender Bescheid wird dem Antragsteller erteilt:

Lebensmittelüberwachung

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz, -VIG -)

Ihr Antrag nach § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 VIG über den Betrieb Rewe,
Düsseldorfer Straße 41-45, 51379 Leverkusen,

**Bescheid über die Entscheidung zu dem vorliegenden Antrag auf Herausgabe der
begehrten Informationen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG**

Sehr geehrte xxx,

Sie haben bei mir am 4.02.2019 für den o.g. Betrieb über die Online-Veröffentlichungsplattform „Topf Secret“ ein auf das VIG gestütztes Antrag auf Herausgabe entsprechender Kontrollberichte im Falle von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen Hygienevorschriften gestellt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht für Sie, als Antrag stellende Person ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch auf freien Zugang zu den angefragten Daten.

Ich bin als auskunftspflichtige Stelle in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VIG für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags zuständig und habe folglich über Zulässigkeit der Gewährung der beantragten Informationen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 21.03.2019 habe ich den Lebensmittelunternehmer zu dem obigen Antrag ordnungsgemäß angehört und ihn gebeten, mir bis zum 29.03.2019 mögliche Gründe vorzutragen, die die Herausgabe der begehrten Information beschränken oder gänzlich ausschließen. Von diesem Äußerungsrecht hat der Lebensmittelunternehmer umfangreich Gebrauch gemacht. Entgegenstehende private Belange wurden mir jedoch nicht vorgebracht. Weiterhin sind mir keine entgegenstehenden öffentlichen Belange ersichtlich. Mir liegen demnach keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe in Sinne des § 3 VIG vor. Mögliche Ablehnungsgründe Ihres Antrags sind darüber hinaus ebenfalls nicht ersichtlich. Nach Abwägung über das bestehende öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe dieser Daten mit dem Interesse des Lebensmittelunternehmers an einer Ablehnung der Herausgabe der begehrten Informationen, musste das Individualinteresse hinter dem öffentlichen Informationsrecht zurückstehen.

Nach alledem liegen nunmehr die Voraussetzungen für die Erteilung der von Ihnen begehrten Informationen vor und dem Antrag auf Herausgabe der Daten muss entsprochen werden.

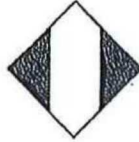
Zur Wahrung seiner Rechte muss ich meine Entscheidung dem Lebensmittelunternehmer bekanntgeben, damit dieser ggf. Rechtsmittel einlegen kann. Daher kann ich zunächst nur eine Entscheidung dem Grunde nach treffen. Sollten seitens des Lebensmittelunternehmers Rechtsmittel gegen meine Entscheidung eingelegt werden, werde ich Sie hierüber entsprechend informieren. Falls keine Rechtsmittel erhoben werden, gehen Ihnen die begehrten Informationen in einem gesonderten Schreiben unaufgefordert zu. Ich bitte Sie daher, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage abzusehen.

Gebührenerhebung:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Stadt Leverkusen



Der Oberbürgermeister

ANLAGE K2

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Vorab per Fax: 040/2201805

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
[Redacted]
Neuer Wall 25/Schleusenbrücke 1
20354 Hamburg

Fachbereich · Recht und Ordnung
oder Dienststelle ·
Dienstgebäude · Miselohestraße 4
Sachbearbeitung · [Redacted]
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 ·
Telefax 406 ·
Ihr Zeichen/vom ·
Mein Zeichen ·
Tag · 05.09.2019

EILT! Bitte sofort vorlegen!

**Ihr Az.: 021196-19/HW/si
REWE Markt, Düsseldorfer Str. 41 – 45, 51379 Leverkusen**

Sehr geehrte Frau [Redacted]

wir geben Ihrem Antrag statt und setzen die Vollziehung des Grundbescheids vom 22.08.2019, Az.: 301-50-be, bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Handale Anskrift

9

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 4. Februar 2019 11:50

M. Seike

WG: Kontrollbericht zu Rewe, Leverkusen [#55468]

ANLAGE KB

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Leverkusen

Miselohestr. 4
51379 Leverkusen

stadt.leverkusen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von [REDACTED] [#55468] [mailto:[REDACTED]@onfczpb6gsc@fragdenstaat.de]

Gesendet: Montag, 4. Februar 2019 11:49

An: [REDACTED]

Betreff: Kontrollbericht zu Rewe, Leverkusen [#55468]

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Rewe
Düsseldorfer Straße 41-45
51379 Leverkusen

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzutellen.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen

6


Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“):

Meines Erachtens handelt es sich nach § 7 Abs. 1 VIG auch um eine gebührenfreie Auskunft. Sollte die Auskunftserteilung Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzutellen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Personenbezogene Daten in den Informationen können Sie, soweit erforderlich, schwärzen.

Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 VIG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte an die zuständige Behörde weiter. Ich wisse Sie daraufhin, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall bitte ich um Mitteilung, damit ich entscheiden kann, ob ich meinen Antrag ggfls. zurücknehme. Einer Bescheidung des Antrags steht dies nicht entgegen.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

@fragdenstaat.de

Postanschrift

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://smex12-5-en-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de¨d=cfc729b-70f5-4584-90ab-0667156d4811&auth=c1b78073aeb48bdc11c4aaf9b8392029c256a30c-635d45667e15b46b79624a94f5a01568ecbc3176> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://smex12-5-en-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2fhilfe%2ffuer%2dbehoerde%2f¨d=cfc729b-70f5-4584-90ab-0667156d4811&auth=c1b78073aeb48bdc11c4aaf9b8392029c256a30c-85b9e6cf70a0c9257ab3d65fb99c700bb3839002>

Wie sind wir dabei?



Informieren | Mithrasen | Spenden | Über foodwatch | Mediathek | Presse

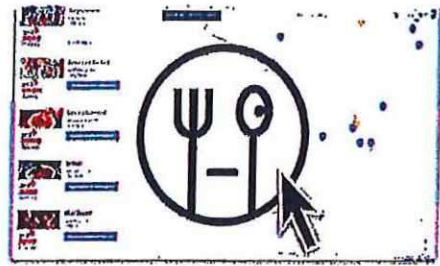
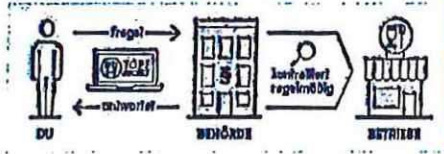
STARTSEITE | INFORMATIONEN | TOPF SECRET | WIR SIND DA

- TOPF SECRET
- Hygienebefehlsanfragen
- Fragen & Antworten
- Aktuelle Nachrichten

Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!



Wie vorher sind imbes, Bfcker oder Restaurant? Fragen Sie jetzt mit wolgem Effekt das Ergebnis der letzten Hygienekontrolle an!



JETZ ANFRAGE STELLEN!

Topf Secret ist ein gemeinsames Projekt von **foodwatch** und **FragDenStaat**

<p> Folgen Sie uns auf Facebook</p> <p> Folgen Sie uns auf Google+</p> <p> Folgen Sie uns auf Twitter</p> <p> Folgen Sie uns auf YouTube</p>	<p>foodwatch</p> <p>Spandauer Straße 116 10119 Berlin info@foodwatch.de 030 250 123 456</p>	<p>FragDenStaat</p> <p>Mehr von foodwatch bei uns: foodwatch.de/foodwatch foodwatch.de/foodwatch foodwatch.de/foodwatch</p>
--	---	---

Stand: 01.03.2019

» Wie sieht das Netz aus?



Interessieren | Mithraschen | Spenden | Über foodwatch | Mediathek | Presse

WISSEN | RECHT | POLITIK | SONSTIGES

- Hygiene und Lebensmittel
- Fragen & Antworten
- Aktuelle Nachrichten

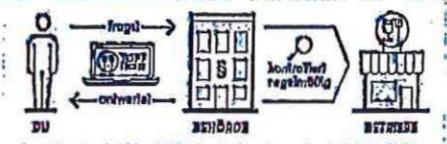
So funktioniert „Topf Secret“: Fragen und Antworten

» Fragen » Antworten



Was ist Topf Secret?

Topf Secret ist eine gemeinsame Online-Plattform von Foodwatch und Topf Secret, die die Verbraucher und Verbraucher mit einem Netz der Experten und Experten verbindet. Die Plattform ist eine kostenlose Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen, Antworten zu erhalten und sich über die neuesten Nachrichten zu informieren.



Wie stelle ich eine Anfrage ab?

Um eine Anfrage zu stellen, müssen Sie sich für ein Profil registrieren. Sie können dies tun, indem Sie Ihre E-Mail-Adresse und Ihr Passwort eingeben. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Muss ich meine Postadresse angeben?

Ja, dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Plattform die richtigen Informationen hat, um Ihnen die richtigen Antworten zu liefern. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Besteht die Plattform aus einer E-Mail-Adresse?

Nein, die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Muss das Amt die Anfrage beantworten?

Ja, die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Kann jeder eine Anfrage stellen?

Ja, die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Wie viele Anfragen kann ich stellen?

Die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Wozu dient die Plattform?

Die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Wie schnell bekomme ich Antworten?

Die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Schickt mir die Plattform auf jeden Fall einen Hinweis?

Die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Was mache ich mit der Antwort der Plattform?

Die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?

Die Plattform ist eine Online-Plattform, die es ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten. Die Plattform ist kostenlos zu benutzen und es ist möglich, Fragen zu stellen und Antworten zu erhalten.

Wie tue ich, wenn die Einkommensprüfung vor der Schlichtung beantragt wird?
(Dahinter steht die Frage, ob die Einkommensprüfung beantragt werden darf.)
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Darf die Anmelde-Adresse an Dritte weitergegeben werden?
Ja, das kann passieren. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Was ist die Rolle der Einkommensprüfung?
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Was ist die Rolle der Einkommensprüfung?
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Wohin geht die Adresse aller Restanten?
Die Adresse aller Restanten geht an die Einkommensprüfung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Wie viele Restante fallen dann bei Konkursantrag an?
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Zum 31.12.2019 ist die Einkommensprüfung ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Ist die Einkommensprüfung ein zentraler Bestandteil der Schlichtung?
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Wie ist die Einkommensprüfung ein zentraler Bestandteil der Schlichtung?
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Welche Informationen sind ein zentraler Bestandteil der Schlichtung?
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Was ist das Ziel dieser Aktion?
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

Gibt es schon mal ein vergleichbares Konzept?
Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung. Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.

REZEPTANFORDERUNG

Zuletzt aktualisiert 03.03.2019

Dahinter steht die Frage, ob die Einkommensprüfung beantragt werden darf.	Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.	Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.	Die Einkommensprüfung ist ein zentraler Bestandteil der Schlichtung.
Herstelleradresse: Einkommensprüfung	Hersteller: Einkommensprüfung	Hersteller: Einkommensprüfung	Hersteller: Einkommensprüfung
Hersteller: Einkommensprüfung	Hersteller: Einkommensprüfung	Hersteller: Einkommensprüfung	Hersteller: Einkommensprüfung



Wie sauber ist Ihr Lieblingsrestaurant?

1. Betrieb finden

Suchen Sie ein Restaurant, Kiosk oder Supermarkt auf der Karte oder per Suche aus.

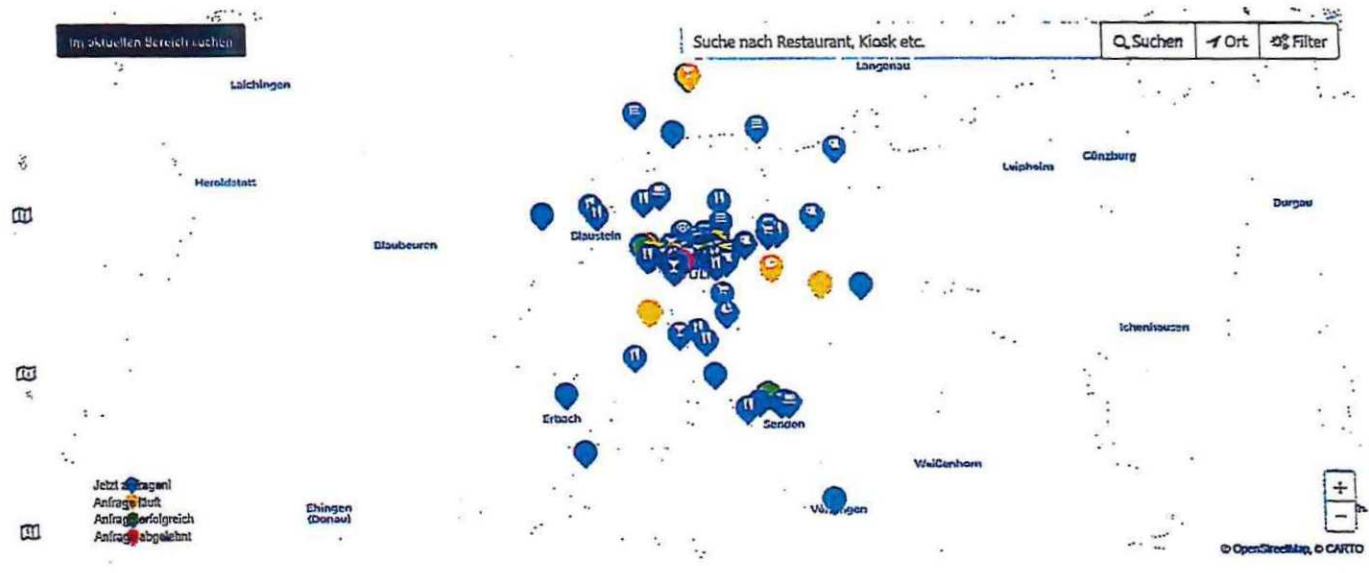
2. Behörde anfragen

Füllen Sie das Formular aus, um die zuständige Behörde anzufragen.

3. Antwort erhalten

Sie erhalten innerhalb weniger Wochen die Ergebnisse von Hygienekontrollen zugesendet.

- Betrieb nicht gefunden?
- Betz**
 Thälinger Straße 34
 89233 Neu-Ulm
[Hygienekontrolle anfragen](#)
 - Cafe Tröglén**
 Münsterplatz 5
 89073 Ulm
[Hygienekontrolle anfragen](#)
 - Betz**
 Memminger Straße 107
 89231 Neu-Ulm
[Hygienekontrolle anfragen](#)
 - Kirsamer**
 ...



ANLAGE K 5
ZENIK Rechtsanwälte

Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst
Nutzungsbedingungen Archivplattform

Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst

Nutzungsbedingungen der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. für den E-Mail-Dienst unter der Domain fragdenstaat.de

1. Geltungsbereich

1.1- Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Beteiligten für die Nutzung unseres E-Mail-Dienstes unter der Internet-Domain fragdenstaat.de. Die Beteiligten sind die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (OKF DE) als Betreiberin des Dienstes und Sie als Teilnehmende/r.

1.2- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen Ihrerseits werden, selbst bei Kenntnis, nicht Teil der Vereinbarung, es sei denn, die Betreiberin hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. E-Mail-Dienstleistung

2.1- Der Dienst der Betreiberin hat den Zweck, die elektronische Kommunikation mit öffentlichen Stellen im Rahmen des Regelungsbereichs der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder zu erleichtern und im Auftrag der Teilnehmenden abzuwickeln. Letzteres geschieht mittels der E-Mail-Protokolle SMTP, POP3 und IMAP. Entsprechend hält die Betreiberin auf der durch sie administrierten Server-Infrastruktur öffentlich erreichbare E-Mail-Postfächer für Sie bereit. Durch die Absendung einer Anfrage über den E-Mail-Dienst bevollmächtigen Sie die Betreiberin, Ihre Anfrage als Bote an die jeweilig ausgewählte Behörde zu übermitteln und deren Antwort an Sie als Empfangsbote entgegen zu nehmen. Auf Antworten der Behörde können Sie wiederum über das System der Betreiberin antworten und so fort.

2.2- Die Betreiberin strebt eine Erreichbarkeit Ihrer Server von 99% im Jahresmittel an. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der Betreiberin liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter usw.) über das Internet nicht zu erreichen ist. Die Betreiberin kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

2.3- Die Übermittlung der E-Mails erfolgt automatisiert über das Internet wie durch Sie als Teilnehmender/Teilnehmendem veranlasst. Ihr Inhalt wird in Ansehung des § 88 Abs. 3 Satz 1 TKG durch die Betreiberin weder redaktionell geprüft noch anderweitig gesichtet. Entsprechend kann die Betreiberin nicht zusagen, dass die von Ihnen ausgewählte empfangende Stelle für Ihr Anliegen zuständig ist. Auch die Zurverfügungstellung der im System hinterlegten Adressen von Behörden erfolgt ohne Gewähr.

2.4- Ferner weist die Betreiberin darauf hin, dass die Übermittlung Ihrer Anfrage per E-Mail zwar für Anfragen nach dem IFG des Bundes formgemäß ist, teilweise jedoch in speziellen Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes sowie in den Informationsfreiheitsgesetzen einzelner Länder Schriftformerfordernisse enthalten sind. Aus Ziffer 2.4 oben folgt, dass die Betreiberin nicht überprüft, ob Ihre Anfrage andere Formerfordernisse erfüllen muss, etwa die Schriftform.

2.5- Sie nehmen hiermit weiterhin zur Kenntnis, dass Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen auslösen können. Lediglich einfache Auskünfte sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG des Bundes gebührenfrei. Ob eine Auskunft eine einfache Auskunft ist, hängt vom Verwaltungsaufwand ab, der mit Ihrer Beantwortung konkret verbunden ist. Die Betreiberin hat im E-Mail-Formular einen Textvorschlag gemacht, demzufolge die empfangende Stelle Sie informieren soll, wenn sie die Anfrage nicht für eine einfache Auskunft hält und Kosten entstehen. Nach unserer Rechtsauffassung muss die Behörde sich in Ausübung Ihres Ermessens an diese Aufforderung halten und darf dann entsprechend nicht ohne Vorwarnung gebührenpflichtig tätig werden. Die Betreiberin kann allerdings weder garantieren, dass die Behörde ihr Ermessen in diesem Zusammenhang pflichtgemäß ausübt, noch Gebühren oder Auslagen für Sie übernehmen. Kostenersatzschuldner bleiben daher stets Sie als Teilnehmende/r allein.

Zur Orientierung darüber, welche Kosten bei welcher Art von Anfrage üblicherweise anfallen, hat die Betreiberin – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne inhaltliche Gewähr – folgende Tabelle zur Schätzung der Kosten zusammengestellt: Tabelle zur Kostenschätzung.

3. Registrierung, Teilnahme und Zugangsdaten

3.1- Um eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu stellen, müssen Sie sich bei fragdenstaat.de kostenlos mit einer gültigen E-Mail-Adresse als Teilnehmende/r registrieren. Ihr Account ist aktiv, sobald Sie Ihre E-Mail-Adresse autorisiert haben.

Die Betreiberin verweist an dieser Stelle ausdrücklich auch auf ihre [Datenschutzerklärung](#).

3.2- Teilnehmende des Dienstes können juristische oder natürliche Personen (insbesondere Verbraucher) sein. Sie dürfen unseren Dienst auch unter Pseudonym nutzen, dürfen dabei jedoch nicht wesentlich Daten dritter Personen verwenden. Es ist auch gestattet, mehrere Accounts gleichzeitig zu führen. Unter Pseudonym ist es allerdings in der Regel nicht möglich, die Antworten auf IFG-Anfragen postalisch zugesandt zu erhalten.

3.3- Sofern und soweit wir rechtlich gezwungen werden können, Daten über Teilnehmende unseres Dienstes im Rahmen von Ermittlungsverfahren herauszugeben, sind aufgrund technischer Eigenschaften von TCP/IP unter Umständen auch die Personen hinter Pseudonymen ermittelbar. Wir weisen daher darauf hin, dass eine vollständig anonyme Nutzung des Dienstes nur mit fortgeschrittenen technischen Kenntnissen möglich ist.

3.4- Die Betreiberin behält sich vor, Ihren Account jederzeit und ohne Begründung zu deaktivieren. Nach Möglichkeit wird die Betreiberin allerdings eine Begründung geben. Im Regelfall handelt es sich der Erfahrung nach um Hinweise auf Missbrauch Ihres Accounts und/oder des Dienstes.

3.5- Nach Deaktivierung Ihres Accounts durch Sie selbst oder die Betreiberin werden alle damit in Verbindung stehenden personenbezogenen und -beziehbaren Daten gelöscht. Von Ihnen veranlasste sonstige Inhalte, z.B. Anfragen nach dem IFG, Kommentare auf Anfragen Dritter oder sonstige Interaktionen werden ebenfalls gelöscht, sofern sie zuvor zu keiner Zeit veröffentlicht waren. Sonstige Inhalte, die bereits veröffentlicht sind oder waren, werden nicht gelöscht, sondern anonymisiert. Weitere Informationen sind online unter [Datenschutz](#) abrufbar.

4. Haftung

4.1- Die Betreiberin haftet einzig für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen sowie für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben. Im letzteren Fall ist die Haftung der Betreiberin begrenzt auf den bei Registrierung typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Einwand des Mitverschuldens der/des Teilnehmenden bleibt der Betreiberin unbenommen. Die gesetzliche Haftung der Betreiberin bei Personenschäden sowie im Anwendungsbereich des § 44a TKG bleibt vom Vorgenannten unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin.

4.2- Die Betreiberin distanziert sich ausdrücklich von den Inhalten sämtlicher Seiten, auf die direkte oder indirekte Verweise (Hyperlinks) aus dem Angebot der Betreiberin bestehen. Die Betreiberin übernimmt für diese Inhalte und Seiten keinerlei Haftung. Für die Inhalte dieser Seiten sind die Anbieter der jeweiligen Seiten selbst verantwortlich.

4.3- Ausdrücklich distanziert sich die Betreiberin zudem von denjenigen über die Domain [fragdenstaat.de](#) abrufbaren Inhalten, die nicht durch die Betreiberin selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen erstellt oder veranlasst worden sind. Diese inhaltliche Distanzierung bezieht sich insbesondere auf die gesamte Korrespondenz zwischen Ihnen und den empfangenden Stellen von IFG-Anfragen und gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Betreiberin, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

4.4- Als Teilnehmende/r sichern Sie zu, mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck Ihrer Anfragen nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) zu verstoßen. Tun Sie dies dennoch schuldhaft, sind Sie verpflichtet, die Betreiberin gegen daraus erwachsende Schäden freizuhalten. Die Betreiberin sichert im Gegenzug zu, Sie gegen unplausible oder unberechtigte Verletzungsbehauptungen Dritter im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Die Entscheidung darüber, wie weitgehend diese Unterstützung im Einzelfall gehen kann, liegt jedoch allein bei der Betreiberin.

5. Werbung / Newsletter

Die Betreiberin behält sich vor, in Zukunft einen Newsletter anzubieten. Den Newsletter bekommt nur, wer ihn aktiv bestellt. Ohne vorherige Einwilligung (Opt-In) bekommen Sie keinen Newsletter. Sie können den Newsletter jederzeit durch eine E-Mail an [Info at fragdenstaat.de](#) abbestellen.

6. Änderungsvorbehalt

6.1- Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten grundsätzlich in der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Fassung. Wir behalten uns vor, diese Nutzungsbedingungen mit Ihrer Zustimmung nachträglich zu ändern.

6.2- Änderungen der Nutzungsbedingungen werden Ihnen per E-Mail mitgeteilt. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie den Änderungen nicht binnen vier Wochen ab Zugang in Textform (beispielsweise durch eine E-Mail an [Info at fragdenstaat.de](#)) widersprechen oder Ihren Account innerhalb dieser Frist löschen. Darüber hinaus richtet sich die materielle Wirksamkeit der aktuellen und zukünftigen Fassungen dieser Nutzungsbedingungen nach

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf unser Nutzungsverhältnis sowie auf diese Nutzungsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand der Betreiberin ist Berlin. Die Anwendung des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Stand dieser Nutzungsbedingungen: 3.1.2019

Nutzungsbedingungen Archivplattform

1. Geltungsbereich

1.1- Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Beteiligten für die Nutzung unserer Archivplattform unter der Internet-Domain fragenstaat.de. Die Beteiligten sind die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (OKF DE) als Betreiberin des Dienstes und Sie als Teilnehmende/r.

1.2- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen Ihrerseits werden, selbst bei Kenntnis, nicht Teil der Vereinbarung, es sei denn, die Betreiberin hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Archivplattform

2.1- Die Archivplattform der Betreiberin hat den Zweck, die über den zugrunde liegenden E-Mail-Dienst ablaufende elektronische Korrespondenz zwischen Ihnen und öffentlichen Stellen abzubilden, für die Allgemeinheit zugänglich und nachvollziehbar zu machen sowie dauerhaft zu archivieren. Dadurch soll entsprechend der Zielrichtung der Informationsfreiheitsgesetze die Wahrnehmung der Informationsfreiheiten erleichtert, umfangreichere Rezeption der Antworten auf IFG-Anfragen ermöglicht, ihr gesellschaftlicher Nutzen erhöht und die Zahl überflüssiger Mehrfachanfragen reduziert werden.

2.2- Die Betreiberin strebt eine Erreichbarkeit Ihrer Server von 99% im Jahresmittel an. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der Betreiberin liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter usw.) über das Internet nicht zu erreichen ist. Die Betreiberin kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

2.3- Die Plattforminhalte liegen zugriffsbeschränkt in offenen Formaten auf Rechnersystemen, die auf freier und Open-Source-Software aufgebaut sind. Der Großteil der Inhalte wird durch die Teilnehmenden eingebracht. Diese Inhalte werden in Ansehung des § 88 Abs. 3 Satz 1 TKG durch die Betreiberin nicht redaktionell geprüft und nur auf ausdrückliches Geheiß der Teilnehmenden im Einzelfall überhaupt gesichtet, etwa um händisch Schwärzungen vorzunehmen. Entsprechend distanziert sich die Betreiberin ausdrücklich inhaltlich von jeglichem Material, das nicht durch sie selbst eingebracht wurde, siehe auch Ziffer 4.3 unten. Neben Ihren Forenbeiträgen und IFG-Anfragen werden insbesondere auch die an Sie als Teilnehmende/n gerichteten über den E-Mail-Dienst der Betreiberin eingehenden Antworten der Behörden anschließend allein durch Sie in die Archivplattform eingebracht.

2.4- Solange Ihre Registrierung und Ihr Account für den E-Mail-Dienst und damit zugleich für die Archivplattform fortbestehen, bleiben stets Sie als Teilnehmende/r für die Veröffentlichung sowohl Ihrer eigenen Beiträge und Anfragen als auch der Behördenantworten auf der Website fragenstaat.de hauptverantwortlich. Die Betreiberin ist so lange lediglich ermöglichender Host-Provider. Aus diesem Grund sind auf der Plattform entsprechende Funktionen vorhanden, mit deren Hilfe Sie den Veröffentlichungsstatus jedes Beitrags, jeder IFG-Anfrage und jeder eingehenden Antwort steuern können. Die Betreiberin ist jedoch zur Darstellung Ihrer Beiträge und Anfragen nicht verpflichtet und behält sich vor, diese jederzeit und ohne Begründung zu deaktivieren oder zu löschen. Nach Möglichkeit wird die Betreiberin allerdings eine Begründung geben. Im Regelfall handelt es sich der Erfahrung nach um Hinweise auf Missbrauch Ihres Accounts und/oder des Dienstes.

2.5- Das Archiv auf fragenstaat.de soll dauerhaft verfügbar bleiben und möglichst ohne Hindernisse für alle erdenklichen Zwecke nachnutzbar sein. Schutzrechte am Material könnten das behindern oder sogar vereiteln. Hinsichtlich der Behördenantworten geht die Betreiberin davon aus, dass diese in der Regel als „amtliche Werke“ im Sinne des § 5 Urheberrechtsgesetz gemeinfrei sind. Für von Ihnen verfasste Beiträge und Anfragen gilt das nicht unbedingt genauso, weshalb die Betreiberin eine bewusste Aufgabeklärung durch Sie vorseht:

Mit dem Einbringen eigener Beiträge und Anfragen in die Archivplattform geben Sie etwaige Rechte an diesem Material, die Ihnen nach dem Urheberrecht oder sonstigen immateriell-rechtlichen Regelungen zustehen, zugleich umfassend gemäß der Freigabeerklärung „CC0“ (auch genannt „CC Zero“) auf bzw. frei. Durch Ihre aktive Teilnahme bestätigen Sie, dass Sie den Erklärungstext von CC0, der unter der URL <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de> dauerhaft im Internet abrufbar ist, gelesen und verstanden haben und Ihnen die Wirkungsweise dieser Auf- bzw. Freigabeerklärung bewusst ist. Im Erklärungstext ist auch ausgeführt, dass er in Bezug auf solche Rechtsordnungen, die eine vollständige Aufgabe des Urheberrechts nicht zulassen, eine sogenannte Rückfall-Lizenz (englisch: Fallback License) enthält, die Jedermann ohne Bedingungen umfassende weltweite Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Schutzdauer einräumt.

Aufgrund der vorgenannten Freigabe dürfen Ihre Anfragen und Beiträge beispielsweise ohne weitere Rücksprache mit Ihnen auf der Website fragdenstaat.de angelegt und im Rahmen von automatisierten Abonnement-Diensten (Push-Diensten) oder Abruf-Diensten (Pull-Diensten) z.B. per Podcasting, RSS-Feed, Atom-Feed, XML-Schnittstelle oder anderen Technologien verbreitet und bekannt gemacht werden. Auch Dritte können die so freigegebenen Inhalte ohne Bedingungen nachnutzen und so den genannten Zweck der Archivplattform erreichen helfen.

2.6- Die vorgenannte Freigabe gilt zeitlich unbegrenzt und ist unwiderruflich. Dementsprechend dürfen die so freigegebenen Inhalte auch nach Beendigung Ihrer Teilnahme und Löschung Ihres Accounts weiter über die Archivplattform verfügbar bleiben. Mit der Beendigung übernimmt die Betreiberin von Ihnen die Rolle der Veröffentlichenden und wird dabei standardmäßig diejenigen Inhalte im System belassen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit einmal über die Archivplattform veröffentlicht waren. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen bzw. -beziehbaren Daten werden diese belassenen Inhalte anonymisiert. Inhalte dagegen, die Sie während der Zeit Ihrer Teilnahme nie veröffentlicht hatten, werden bei Beendigung der Teilnahme gelöscht.

3. Teilnahme

Um aktiv Inhalte in die Archivplattform einbringen zu können, müssen Sie sich beim kostenlosen E-Mail-Dienst von fragdenstaat.de registrieren. Zu Voraussetzungen, Ausgestaltung und Ende der Teilnahme sowie zum Umgang mit personenbezogenen bzw. -beziehbaren Daten gelten die dortigen Nutzungsbedingungen, insbesondere Ziffer 3.

4. Haftung

4.1- Die Betreiberin haftet einzig für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen sowie für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben. Im letzteren Fall ist die Haftung der Betreiberin begrenzt auf den bei Registrierung typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Einwand des Mitverschuldens der/des Teilnehmenden bleibt der Betreiberin unbenommen. Die gesetzliche Haftung der Betreiberin bei Personenschäden sowie im Anwendungsbereich des § 44a TKG bleibt vom Vorgenannten unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin.

4.2- Die Betreiberin distanziert sich ausdrücklich von den Inhalten sämtlicher Seiten, auf die direkte oder indirekte Verweise (Hyperlinks) von der Archivplattform aus bestehen. Die Betreiberin übernimmt für diese Inhalte und Seiten keinerlei Haftung. Für die Inhalte dieser Seiten sind die Anbieter der jeweiligen Seiten selbst verantwortlich.

4.3- Ausdrücklich distanziert sich die Betreiberin zudem von denjenigen über die Domain fragdenstaat.de abrufbaren Inhalten, die nicht durch die Betreiberin selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen erstellt oder veranlasst worden sind. Diese inhaltliche Distanzierung bezieht sich insbesondere auf die gesamte Korrespondenz zwischen Ihnen und den empfangenden Stellen von IFG-Anfragen und gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Betreiberin, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

4.4- Als Teilnehmende/r sichern Sie zu, mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck Ihrer Anfragen nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) zu verstoßen. Tun Sie dies dennoch schuldhaft, sind Sie verpflichtet, die Betreiberin gegen daraus erwachsende Schäden freizuhalten. Die Betreiberin sichert im Gegenzug zu, Sie gegen unplausible oder unberechtigte Verletzungsbehauptungen Dritter im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Die Entscheidung darüber, wie weitgehend diese Unterstützung im Einzelfall gehen kann, liegt jedoch allein bei der Betreiberin.

5. Änderungsvorbehalt

5.1- Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten grundsätzlich in der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Fassung. Wir behalten uns vor, diese Nutzungsbedingungen mit Ihrer Zustimmung nachträglich zu ändern.

5.2- Änderungen der Nutzungsbedingungen werden Ihnen per E-Mail mitgeteilt. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie den Änderungen nicht binnen vier Wochen ab Zugang in Textform (beispielsweise durch eine E-Mail an info@fragdenstaat.de) widersprechen oder Ihren Account innerhalb dieser Frist löschen. Darüber hinaus richtet sich die materielle Wirksamkeit der aktuellen und zukünftigen Fassungen dieser Nutzungsbedingungen nach



Datenschutzerklärung

Die für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verantwortliche Stelle ist der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin. Anfragen an unsere Datenschutzbeauftragte Beata Hubrig können gesendet werden an datenschutz@okfn.de. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die Sicherheit Ihrer Daten hat bei uns höchste Priorität. Wir ergreifen Jede nur mögliche Maßnahme, um Ihre persönlichen Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Sämtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Telemediengesetzes (TMG) sowie alle weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften werden von uns eingehalten. Sie können unsere Seite besuchen, ohne Angaben zu Ihrer Person zu machen.

Im Rahmen der Webseite FragDenStaat.de können Sie sich beim Stellen von Anfragen an Behörden nach den Informationsfreiheitsgesetzen unterstützen lassen, Sie können Anfragen archivieren und den Bestand von archivierten Anfragen lesen.

1. Beim Lesen von archivierten Anfragen werden Zugriffsdaten ausschließlich zur Optimierung und Verbesserung des Angebots gespeichert (Zweckbindung).

1.1 Datenarten

Dabei handelt es sich z.B. um folgende Daten

- der Rechneradresse (IP-Adresse) in gekürzter Form
- der Seite, von der aus die Datei angefordert wurde,
- dem Namen der übertragenen Datei,
- dem Datum und der Uhrzeit der Abfrage,
- der übertragenen Datenmenge,
- dem Zugriffsstatus (Datei übertragen, Datei nicht gefunden etc.) und
- einer Beschreibung des Typs des verwendeten Webbrowsers.

1.2 Auswertung mittels Matomo. Opt-out möglich.

Zur Auswertung nutzt die Website FragDenStaat.de Matomo, ein Open-Source-Webanalysewerkzeug. Matomo verwendet sogenannte "Cookies", Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website (einschließlich Ihrer IP-Adresse) bleiben dabei unter der Datenhoheit von FragDenStaat.de. Wir benutzen diese Informationen, um die Nutzung auszuwerten und um Reports über die Websiteaktivitäten zusammenzustellen.

FragDenStaat.de wird diese Informationen nicht an Dritte übertragen.

Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit der Bearbeitung der über Sie erhobenen Daten durch FragDenStaat.de in der zuvor beschriebenen Art und Weise und zu dem zuvor benannten Zweck einverstanden. Wenn Sie die Analyse durch Matomo ausschalten möchten, können sie dies mit diesem Link tun: [Zur Opt-Out-Seite](#). Hierdurch wird ein so genannter opt-out cookie mit dem Namen "pivik_ignore" gesetzt, der Matomo signalisiert, dass es Ihr Verhalten nicht analysieren soll.

1.3 Personenbezug kann in Einzelfällen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Erhebung von personenbezogenen Informationen kann durch die Nutzung von Matomo und der Kürzung der IP-Adresse nahezu vollständig vermieden werden. Eine Rückführung dieser Daten auf einzelne Personen ist in Einzelfällen jedoch zumindest theoretisch nicht ganz auszuschließen.

2. Nutzung von FragDenStaat.de als Archivplattform oder als Boten für das Stellen von Anfragen

Personenbezogene Daten wie Name, einem Pseudonym und zusätzliche Daten wie z. B. Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse werden erhoben, wenn, soweit und solange dies im Rahmen der Nutzung der beiden vorgenannten Dienste erforderlich ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden AGBs dieser Dienste.

3. Übermittlung von Daten an Dritte

3.1. Übermittlung im Rahmen der Versendung von Anfragen nach dem IFG

Wenn Sie über unsere Website eine Anfrage nach dem IFG an eine Behörde stellen, werden wir Ihren Namen und Ihre Anschrift an die von Ihnen ausgewählte Behörde übermitteln.

3.2. Keine Übermittlung an Dritte zu Werbezwecken ohne ausdrückliche Einwilligung

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur, sofern dies zur Erbringung unserer Dienstleistung oder zur Vertragsdurchführung notwendig ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben. Behörden oder anderen staatlichen Institutionen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen Auskunft erteilt.

3.3 Auskunftsanordnungen

Auf Anordnung der zuständigen Stellen müssen und dürfen wir im Einzelfall Auskunft über diese Daten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am gelstigen Eigentum erforderlich ist.

4. Newsletter

Bei Anmeldung zum E-Mail-Newsletter wird Ihre E-Mailadresse mit Ihrer Einwilligung für eigene Zwecke genutzt, bis Sie sich vom Newsletter abmelden. Eine Abmeldung ist jederzeit über den dafür vorgesehenen Link im Newsletter oder eine entsprechende Mitteilung an uns möglich.

5. Abruflbarkeit der Datenschutzerklärung

Sie können die Datenschutzerklärung jederzeit von jeder Seite dieses Internetangebots unter dem Link „Datenschutz“ abrufen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Änderungen des Angebots, gesetzliche und rechtliche Neuerungen sowie ggf. nachträglich erkannte Regelungslücken Änderungen dieser Datenschutzerklärung erforderlich werden lassen können.

6. Fragen, Auskunftsrecht und Profiling

Ihr Vertrauen ist uns wichtig. Daher möchten wir Ihnen jederzeit und kostenlos Rede und Antwort bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen. Auch haben Sie nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten sowie zur Datenübertragbarkeit. Sie können außerdem jederzeit die uns erteilte Einwilligung zur Datenerhebung und Verwendung ohne Angaben von Gründen widerrufen. Sie können sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt.

Sie haben keine vertragliche oder gesetzliche Pflicht uns personenbezogene Daten bereitzustellen. Allerdings sind wir ohne die von Ihnen mitgeteilten Daten nicht in der Lage, Ihnen unsere Services anzubieten.

Wir verwenden keine automatisierten Entscheidungsfindungen, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder Sie beeinträchtigt.

Wenn Sie Fragen haben, die Ihnen diese Datenschutzerklärung nicht beantworten konnte oder wenn Sie zu einem Punkt vertiefte Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte jederzeit an info@fragdenstaat.de.

7. Sicherheitshinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

8. „Topf Secret“

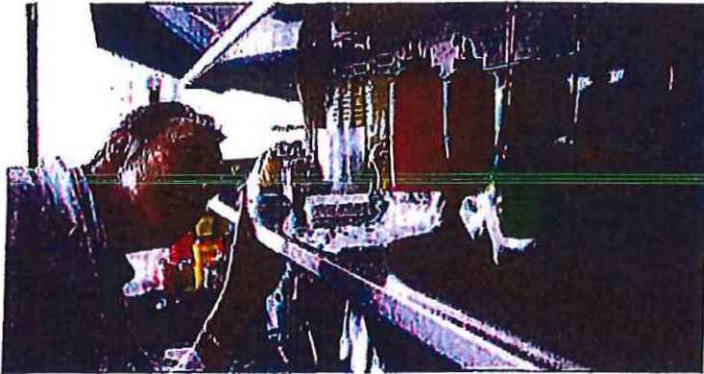
Bei der Kampagne „Topf Secret“ werden die Namen und E-Mail-Adressen von Antragsteller*innen auch an unsere Partner von foodwatch übermittelt. Sie nutzen die Daten einmalig, um auf Ihren Newsletter aufmerksam zu machen. Die Datenschutzbestimmungen von foodwatch [sind hier zu finden](#).



Abmelden
Hamburger Morgenpost | Hamburg

Mitmach-Plattform „Topf Secret“: Bezirksämter stöhnen über hunderte Verbraucheranfragen

Von Stephanie Lamprecht 11.02.19, 11:30 Uhr



Die Ergebnisse von Hygienekontrollen sollen für Verbraucher leichter zugänglich gemacht werden. (Symbolbild)
Foto: imago

56 Hamburger Lebensmittelkontrolleure haben im Jahr 2018 rund 17.600 Hygieneprüfungen in Lebensmittelbetrieben durchgeführt, etwa Restaurants, Bäcker, Tankstellen. Dabei wurden 3.067 Verstöße festgestellt, wie aus einer kleinen Anfrage des SPD-Abgeordneten Jenspeter Rosenfeldt hervorgeht. Und noch etwas verrät die Antwort des Senats .

Es ist nur kleiner Satz, hinter dem man eine große Genervtheit vermuten darf: „Die Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Initiative „Topf Secret“ ziehen komplexe Einzelfallprüfungen in den Bezirken nach sich,“ so der Senat.

Seit **Mitte Januar die Mitmach-Plattform „Topf Secret“ (/hamburg/-topf-secret--wie-sauber-ist-mein-liebblingsrestaurant--31893344)** online ging, können die Lebensmittelkontrolleure in ganz Deutschland sich vor Verbraucheranfragen kaum retten. **In den Hamburger Bezirksämter gingen allein in den ersten zwei Wochen mehr als 600 Anfragen ein (/hamburg/mehr-als-600-anfragen-neues-hygieneportal--topf-secret--startet-in-hamburg-durch-31963234)** . Jede davon laut Senat eine „komplexe Einzelfallprüfung“ - ein gigantischer Berg zusätzlicher Arbeit.

Dank „Topf Secret“ wurden binnen weniger Tage deutlich mehr Anträge auf Einsicht in die geheimen Kontrollberichte der Hygienewächter gestellt, als in den zehn Jahren zuvor, so die Initiatoren von Foodwatch und der Initiative „Frag den Staat“.

Jenspeter Rosenfeldt, SPD-Verbraucherschutzexperte, nimmt die CDU-Verbraucherschutzministerin Julia Klöckner in die Pflicht:

„Initiativen wie "Topf Secret" zeigen, wie groß das Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher ist. Es braucht jetzt aber auf Bundesebene klare gesetzliche Grundlagen für die Veröffentlichung dieser Daten, die der Senat seit Jahren fordert.“

Hamburg hat bereits ein **eigenes Hygienesiegel (/hamburg/saubere-restaurants-55-hamburger-gastro-betriebe-bekommen-hygienesiegel-31669380)** eingeführt, um das sich Betriebe bewerben können. Das Interesse an einer freiwilligen Überprüfung hält sich in der Branche jedoch in Grenzen.

Anzeige

Renault ZOE
 #
 Jetzt 24 Stunden
 Probe fahren

JETZT ANMELDEN

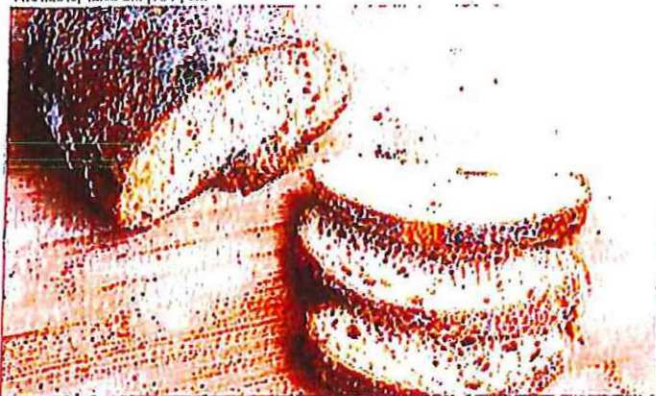
Sie sind hier: Home > Leben > Essen & Trinken > "Topf Secret": Wie sauber sind Lieblingsrestaurant und -bäcker?

online.de ist ein Angebot der Silber Content Group

Mehr Transparenz

Wie sauber ist Ihr Lieblingsrestaurant?

14.01.2019, 12:32 Uhr | AFP, och



Schimmeliges Brot: In manchen Lebensmittelbetrieben lässt die Hygiene zu wünschen übrig. (Quelle: mpalls/Getty Images)

- Teilen
- Pinnen
- Tweeten
- Drucken
- Mailen
- Redaktion

Foodwatch möchte mithilfe eines neuen Portals Verbraucher über die Hygienezustände in Lebensmittelbetrieben informieren. Auf der Website können sie die Ergebnisse des letzten Hygieneberichts anfragen.

WAS IST DRAN AN DIESEN MYTHEN RUND UMS ESSEN?



Foto-Serie mit 6 Bildern

Wie sauber ist das Lieblingslokal oder der Bäcker um die Ecke? Die Verbraucherorganisation Foodwatch hat den Lebensmittelbehörden vorgeworfen, darüber nur unzureichend zu informieren. Gemeinsam mit der Initiative "Frag den Staat" startete Foodwatch deshalb am Montag eine neue Internetplattform, die Anfragen an Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) unterstützen und zentral veröffentlichen soll.

"Topf Secret" soll Hygienezustände in Lebensmittelbetrieben offenlegen

Bisher machten die Kontrollbehörden in Deutschland "nur in Ausnahmefällen" öffentlich, wie es um die Sauberkeit in den Betrieben bestellt sei, kritisierte Foodwatch. Mit der Plattform "Topf Secret" (www.topf-secret.foodwatch.de oder unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/app/>) könnten nun deutschlandweit Kontrollergebnisse von Lebensmittelbetrieben abgefragt werden.

[Punk](#) [Wörter](#) [13:15](#) [Sport](#) [Unterhaltung](#) [Digital](#) [Finanzen](#) [Auto](#) [Gesundheit](#) [Haus & Garten](#) **Leben** [Spiele](#) [Video](#)
[Mode & Beauty](#) [Liebe](#) [Essen & Trinken](#) [Familie](#) [Horoskop](#) [Reisen](#) [Urlaub buchen](#) [Spezial](#)
[den Laden betrete erwische ich die Verkäuferin wie sie es gerade wieder in den Korb](#)

wirft, wenn man in so manche Küche staubt baden die Köche gerade im Fett und nach dem Pinkeln keine Pfotenwäsche, Beim Dönerspleiß wird er abends mit Plastikfolle ab gedeckt und gammelt die vor sich hin, am nächsten Tag wird wieder aufgetischt, Im Supermarkt wird die Frischware ohne vorherige Prüfung in die Auslage geschüttet, die Kunden sortieren den Gammel von alleine aus, dann wird wieder oben drauf geschüttet - gestorben ist daran noch niemand Mahlzeit und Guten Appetit !

Gefällt 0 Gefällt nicht 2

Rosenbusch 14/01/2019 12:53:13

Wir haben früher 2 Mal die Woche bei einem Hähnchengrill unser Hähnchen geholt einmal kam der Mann von diesem Grill zurück er sagte er wäre gerade auf der Toilette gewesen und putzte sich gerade die Finger an seiner Schürze ab Ich habe gedacht hat er sich die Finger gewaschen oder ich darf nicht weiter denken. Seit dem mache Ich die Hähnchen lieber selber. Ich schaue sehr oft auf die Bewertung des Restaurant wenn Ich bestelle oder Essen gehe. Ich habe zwei Restaurants wo man wirklich Essen gegen kann da ist es tadelos sauber.

Gefällt 0 Gefällt nicht 1

P.Langkous 14/01/2019 12:41:41

Was nutzt es, wenn das Restaurant sauer ist, aber nicht die Finger der Superköche nicht? Wenn man sieht, wie in den Kochsendungen die Sterneköche tausend mal das Fleisch oder sonstiges bekneten und durchfummeln, mit den Fingern, die vorher den Schnodder unter der Nase abputzten oder den Schweiß im Gesicht, igit, da brauch man fast kein Restaurant mehr. Egal was gekocht wird, jede Erbse, jede Nudel..., sogar wenn es auf den Teller kommt, wird zig mal mit den Fingern durchgematscht. Wozu gibt es Besteck?

Gefällt 2 Gefällt nicht 0

[Live-Diskussion öffnen \(5 Kommentare, 9 Reaktionen\)](#)

WEITERE ARTIKEL

[Lena Gercke ohne Hose im Schnee »](#)

[Touristenort verbietet Flipflops »](#)

Anzeigen von Tinoola

Die Schokocreme mit 85 % weniger Zucker. Dafür 3x mehr Protein

Dieses wahnsinnig coole Gadget wird bald in Deutschland ausverkauft sein. Kredite in Wuppertal zum Rekord-Tiefzins

Smava.de

AKTUELLE NACHRICHTEN

[96-Coach Doll kündigt schonungslose Analyse an »](#)

['Perfekten Start erwischt': Kovac mit Spiel gegen Gladbach z »](#)

Politik Panorama Sport Unterhaltung Digital Finanzen Auto **Leben** Gesundheit Helm & Garten **Leben** Spiele Video
Jetzt individuelle Ersteinschätzung zur Abfindung erhalten
Mode & Beauty Liebe Essen & Trinken Familie Horoskop Reisen Urlaub buchen Specials



VORWERK

Kobold

ANZEIGE

Jetzt viele frische Ideen entdecken und Bares sparen!

Jetzt entdecken



ANZEIGE

Südtalienischer Vorzelge-Rotwein 50% günstiger

www.vicampa.de/prismlivo



* Datenschutzhinweis

Jetzt registrieren

E-Mail Adresse eingeben *

Newsletter abonnieren

» Aktuelle Ausgabe lesen

Anzeigen von Taboola

Ganz Europa mit Eurowings ab 29,99 €*
Eurowings

MEHR AUS DEM NETZWERK

10 Schauspieler, die ihre größten Rollen nicht mehr leiden können »

Bastian wollte nicht mehr schwul sein – und ging zur "Therapie" »

MEHR AUS DER REDAKTION

Rosenmontagszug in Düsseldorf wird verschoben »

18-Jähriger auf Hochzeitsfeier von Stuhllehne durchbohrt »

Erster öffentlicher Auftritt von Bachelor Andrej und Jenny »

Anzeigen von Taboola

Die Erfindung gegen den Kalk im Wasser ist ein Verkaufsschlager

MEHR VIDEOS

Skandal im Clásico: Sergio Ramos schlägt Lionel Messi ins Ge »

Bei Auftritt mit Meghan: Prinz Harry weist Fotografen zurück »

Anzeigen von Taboola

Die 15-Minuten-Methode. Eine Sprachexpertin erklärt, wie man am besten eine Sprache lernt

MEISTGELESEN

[Entdecken](#) [Köln](#) [Dahlemer](#) [König](#) [Gymnasia](#) [2022](#) [Aufbau](#) [Wahl](#) [Helm & Garten](#) [Leben](#) [Spiele](#) [Video](#)
[Mode & Beauty](#) [Liebe](#) [Essen & Trinken](#) [Familie](#) [Horoskop](#) [Reisen](#) [Urlaub buchen](#) [Specials](#) [E-MAIL](#) [LOGIN](#) [REGISTRIEREN](#)

Instagram-Hit 'Mr. Pokee': Der süßeste Igel der Welt ist ges »

.....

Anzeigen von Taboola

Gleitsichtbrille für 109 € - Das gab es noch nie: Testen Sie die neue Technologie

MEHR AUS DER REDAKTION

Til Schweiger zeigt Bild mit allen Kindern und Ex-Frau »

Schmadtke entschuldigt sich für Aussagen über Labbadia »

.....

© 2019 bis 2020

.....

Montag, 04.03.2019

Suchen



Startseite Umwelt und Verbraucher Wissen, was Lebensmittelkontrolleure finden 14.01.2019

Informationsportal „Topf Secret“

Wissen, was Lebensmittelkontrolleure finden

Wie sauber arbeiten der Imbiss oder der Bäcker um die Ecke? Auf der neuen Online-Plattform „Topf Secret“ der Verbraucherorganisation Foodwatch und der Initiative „Frag den Staat“ sollen Verbraucher das nachschauen können. Immerhin: Bei jeder vierten Kontrolle finden sich Mängel.

Von Daniela Stebert

Hören Sie unsere Beiträge
in der Dlf Audiothek



Ein Lebensmittelkontrolleur überprüft das Haltbarkeitsdatum von Lebensmitteln in einem türkischen Imbiss in Düsseldorf (Imago / Olaf Döring Kontrolleur)

Britta Fecke: Laut der Organisation Foodwatch gibt es bei jedem vierten in Deutschland kontrollierten Lebensmittelbetrieb Probleme. Doch die Details, die Untersuchungsergebnisse werden meist nicht veröffentlicht. Das soll sich auf Initiative von Foodwatch und der Verbraucherplattform „Frag den Staat“ nun ändern. Was ist geplant?

Daniela Stebert: Eine neue Plattform mit dem Namen „Topf Secret“, die ein Problem knacken soll, über das sich Verbraucher immer wieder ärgern. Wenn nämlich irgendetwas in Restaurants, Bäckereien, Wurst-Fabriken oder sonstigen Lebensmittel verarbeitenden Betrieben nicht stimmt, dann wissen die Behörden das sehr oft. Aber die Verbraucher erfahren das nur in Ausnahmefällen.

Die Online-Plattform will nun eine Regelung aus dem Verbraucherinformationsgesetz nutzen, nach der Bürger Auskunft verlangen können. Was auf diesem Weg in Erfahrung gebracht wird, soll dann in der Online-Plattform präsentiert werden. Die ist damit zum Start also noch eher leer. Dafür bietet sie aber ein extrem niederschwelliges Hilfsmittel, wie man solche Auskünfte beantragen kann.

MEHR ZUM THEMA

Lebensmittelkontrolle
[[https://www.deutschlandfunk.de/lebensmittelk-gruenes-licht-fuer-die-hygiene-ampel.1771.de.html?](https://www.deutschlandfunk.de/lebensmittelk-gruenes-licht-fuer-die-hygiene-ampel.1771.de.html?dram:article_id=371982)
dram:article_id=371982] Grünes Licht für die Hygiene-Ampel?

Femsehkoch Mario Kolaska über Hygiene
[[https://www.deutschlandfunkkultur.de/fernseh-mario-kolaska-ueber-hygiene-man-darf-das-essen.1008.de.html?](https://www.deutschlandfunkkultur.de/fernseh-mario-kolaska-ueber-hygiene-man-darf-das-essen.1008.de.html?dram:article_id=408972)
dram:article_id=408972] „Man darf das Essen gern mit den Händen anfassen“

Dirk Bockmühl: „Keim daheim“ [[https://www.deutschlandfunkkultur.de/bockmuehl-keim-daheim-anleitung-zum-zusammenleben-mit-950.de.html?](https://www.deutschlandfunkkultur.de/bockmuehl-keim-daheim-anleitung-zum-zusammenleben-mit-950.de.html?dram:article_id=425419)
dram:article_id=425419] Anleitung zum Zusammenleben mit Bakterien

Man muss lediglich über eine Suchfunktion oder eine Straßenkarte einen Betrieb auswählen, über den man etwa wissen möchte. Dann gibt man seinen Namen, die Post- und eine Email-Adresse dazu, „Topf Secret“ stellt einen vorbereiteten Text dazu und das wird dann als Anfrage an die zuständige Behörde übermittelt, wann überprüft und was beanstandet wurde.

Arne Semsrott von „Frag Den Staat“:

„Dann kommt es ein bisschen auf den Landkreis an, wer zuständig ist. Es geht in der Regel um Hygieneüberprüfungen, die in der Regel alle drei Jahre bei Lebensmittelbetrieben gemacht werden müssen. Da geht es dann zum Beispiel darum, werden Lebensmittel richtig gelagert, wird regelmäßig sauber gemacht, gibt es die erforderlichen Schulungen? Und all diese Befunde, die stehen in Hygienekontrollberichten. Und wenn es da Beanstandungen gibt, dann können Nutzerinnen und Nutzer diese Berichte anfragen, das heißt wirklich die Kopien dieser Berichte bekommen und die dann veröffentlichen, so dass jeder sie sich ansehen kann.“

Der Vorgang kann einige Wochen dauern, aber mittelfristig könnte dann so tatsächlich eine Landkarte mit Informationen für alle entstehen.

Transparenz hat bisher eher Seltenheitswert

Fecke: Warum ist eigentlich diese Initiative nötig, um die Informationen zu veröffentlichen? Hat die Bundesregierung mit ihrer Transparenzinitiative nicht mehr Verbraucherinformation in Aussicht gestellt?

Siebert: Ja, aber das reicht den Aktivisten von „Frag den Staat“ und Foodwatch nicht, weil es da bislang keinen Zwang gibt. Betriebe können danach immer noch freiwillig etwas bekannt geben oder nicht. Und sie verweisen da als Beispiel auf Hannover oder Braunschweig, wo Lebensmittelbetriebe freiwillig Kontrollergebnisse an der Ladentür aushängen sollten. Da haben dann aber nur 4 Prozent der Unternehmen mitgemacht.

Im Kern ist das Ziel der Aktion, dass die Behörden alle ihre Kontrollergebnisse öffentlich machen und somit die Plattform selbst irgendwann überflüssig wird.

Behörden zur Auskunft zwingen

Fecke: Gibt es die Gefahr, dass die Behörden ihre Daten nicht weiterleiten bzw. nicht liefern?

Siebert: Ja, die Gefahr besteht. Es gibt zum Beispiel die Variante, dass die Behörde sagt, ich habe da gar nicht untersucht in letzter Zeit, oder dass eben betriebliche oder andere Gründe dagegen gesetzt werden und die Informationen nicht preisgegeben werden. Da ist man aber schon darauf vorbereitet, den nächsten Schritt zu gehen.

Dazu Oliver Hulzinga von foodwatch:

„So wie wir diese Anfragen vorformuliert haben, müssen die Behörden Auskunft geben. Da haben wir viele Erfahrungen gesammelt in den letzten Jahren. Aber natürlich kann es sein, dass sich auch Behörden quer stellen. Wir werden dann auch nötigenfalls die Verbraucher*innen, die das dann betrifft, darin unterstützen Ihre Rechte durchzusetzen. Wenn da zum Beispiel Behörden sich weigern, könnte man sich überlegen entsprechende Informationsansprüche durchzuklagen, das könnten die Verbraucher*innen dann tun, wenn Ihre Anfragen nicht beantwortet werden. Es kann auch sein, dass sich Unternehmen wiederum gegen die Veröffentlichung wehren, also es kann durchaus sein, dass es da auch gerichtliche Auseinandersetzungen gibt.“

Bei den Prozesskosten würde sich Foodwatch einbringen, deutet Heusinga an.

Gute Erfahrungen im Ausland

Fecke: Gibt es Vorbilder für diese Aktion, wie die Transparenz von Lebensmittelkontrollen verbessert werden kann oder verbessert werden sollte?

Siebert: Ja die gibt es. Foodwatch und „Frag den Staat“ verweisen auf Dänemark, wo Smileys an der Ladentür die Sauberkeit laut Kontrolle symbolisieren, was zu einem deutlichen Rückgang der Beanstandungen geführt habe. Dazu Arne Semsrott von „Frag den Staat“:

„Es gibt den politischen Willen in Dänemark. Es gab den schon lange, Transparenz herzustellen. Es gibt da ein Smileyssystem, das sehr gut funktioniert und genau das herstellt, was wir wollen: nämlich bessere Kontrollen und bessere Hygiene. Wir sehen nämlich, dass in Dänemark nach der Einführung des Smiley-systems Hygiene in Lebensmittelbetrieben deutlich erhöht wurde.“

Ähnlich ist die Situation in Norwegen. Da gibt es das seit zwei Jahren auch und die Zahl der Beanstandungen soll bereits um rund 10 Prozent gesunken sein.

Deutschlandradio © 2009-2019

Deutschlandradio Datenschutz Hilfe Impressum Kontakt Presse
Partner ARD ZDF Phoenix arte Chronik der Meier

Topf Secret

Halbautomatisierte Anfragen an Behörden zur Lebensmittelkontrolle – DEHOGA kritisiert populistische und rechtlich fragwürdige Plattform



Populistisch und rechtlich höchst fragwürdig – die Verbraucherplattform Topf Secret. (© https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/_06.02.2019_10:42 Uhr)

Diese Pseudotransparenz hilft den Bürgern aus Sicht des DEHOGA nicht, ein Mehrwert für den Verbraucherschutz ist nicht erkennbar: Die Initiative für einen "Mitmach-Internetpranger" hat nichts mit Verbraucherschutz zu tun, sondern ist reinster Populismus. Es kann und darf nicht im Interesse des Staates sein, dass auf diese Art und Weise Gastronomen und auch andere Lebensmittelunternehmer an den medialen Pranger gestellt werden und Existenzen sowie Arbeitsplätze so leichtfertig vernichtet werden können.

Lebensmittelkontrollen sind Momentaufnahmen, und beanstandete (häufig nur kleine) Mängel können zum Zeitpunkt der Anfrage eines Bürgers über Topf Secret längst behoben sein. Die Plattform ist nach DEHOGA-Auffassung zudem in höchstem Maße rechtlich fragwürdig, wenn nicht sogar rechtswidrig: § 40 Abs. 1a Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) ermächtigt ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung von Hygienemängeln unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen. Außerdem müssen seitens der zuständigen Behörden die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts beachtet werden. Weder bei Foodwatch noch bei den Verbrauchern handelt es sich um die laut Gesetz zuständigen Behörden.

Unlängst haben wir über den Start der durch Foodwatch und FragDenStaat initiierten Online-Plattform Topf Secret über Cookies und die Verarbeitung der Daten und den Standort der gewählten zuständigen Behörden bzw. Ministerien angesprochen und um Prüfung der aus unserer Sicht rechtswidrigen Veröffentlichungen gebeten.

OK, verstanden

Laut einer Foodwatch-Pressemitteilung vom 30.01.2019 wurden rund zwei Wochen nach Start der Plattform mehr als 15.000 Kontrollberichte beantragt. Erste Betriebe bekommen nun behördliche Anhörungsschreiben, in denen diese darüber informiert werden, dass ein Antrag auf Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte der Lebensmittelkontrolle bei der Behörde vorliegt und dem Betrieb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der gesamte Prozess, der durch „Topf Secret“ angestoßen wird, stellt sich wie folgt dar:

1. Die Verbraucher (Antragsteller) wählen ein beliebiges auf der „Topf Secret“ Plattform verzeichnetes Lebensmittelunternehmen aus und versenden über die Plattform einen Antrag an die zuständige Behörde auf Auskunft über Beanstandungen bei den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen. Rechtsgrundlage für die Anfrage ist das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).
2. Die Behörde erhält den Antrag. Die Anfrage ist gemäß VIG innerhalb eines Monats seitens der Behörde zu beantworten. Im Fall einer Beteiligung Dritter (Unternehmen) verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Falls es zu Beanstandungen bei den Kontrollen kam, wird die Behörde den betroffenen Betrieb in der Regel zunächst über das Auskunftsbegehren informieren und dem Betrieb in einem Anhörungsschreiben unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Betrieb kann und sollte sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegen die Herausgabe der Kontrollberichte aussprechen. Bei der behördlich angestrebten Herausgabe von Kontrollberichten, die vor mehr als einem Jahr erstellt wurden, sollte der Betrieb die Ablehnung der Herausgabe auch mit dem fehlenden Informationsgehalt für den Antragsteller aufgrund des erheblichen zeitlichen Abstandes begründen. Außerdem hat der betroffene Betrieb gemäß VIG ein Recht darauf, Namen und Adresse des Antragstellers zu erfahren. Wir raten allen betroffenen Betrieben, von diesem Recht Gebrauch zu machen, damit Antragsteller nicht anonym bleiben. Ein Musterantwortschreiben an die Behörde als Hilfestellung für betroffene Betriebe im VIG-Anhörungsverfahren wurde durch den DEHOGA erarbeitet und bereits in die Branche kommuniziert. Bei Bedarf können sich Betriebe an diesem Schreiben orientieren, wenn ein behördliches VIG-Anhörungsschreiben vorliegt.
4. Sofern die Behörde nach Anhörung und Abwägung der Interessen zu dem Ergebnis kommt, dass die Kontrollberichte an den Antragsteller herauszugeben sind, wird der betroffene Betrieb hiervon in Kenntnis gesetzt und erhält die Möglichkeit, diese Entscheidung innerhalb einer kurzen Frist im Rahmen des Eilrechtsschutzes gerichtlich überprüfen zu lassen.
5. Die Kontrollberichte werden an den Antragsteller übersandt. Foodwatch/FragDenStaat
Dieser Internetauftritt verwendet Cookies. Bei der weiteren Nutzung des Internetauftritts erklären Sie sich mit der
annahme die Antragsteller dazu, die Kontrollberichte auf „Topf Secret“ in jedem Fall
einsehbar zu veröffentlichen. Auf der Plattform werden alle Daten dem Tools zur Verfügung
gestellt, um personenbezogene Daten in den Kontrollberichten zu schwärzen.

OK, verstanden

Auch wenn ein verwaltungsgerichtliches Vorgehen gegen die Herausgabe der Kontrollberichte nicht die besten Erfolgsaussichten hat, erwägt der DEHOGA ein Musterverfahren zu begleiten.

Rechtswidrig hingegen ist unserer Auffassung nach die Veröffentlichung der Kontrollberichte auf „Topf Secret“ durch die Verbraucher. Einerseits sieht das VIG eine Veröffentlichung der erlangten Informationen durch die Verbraucher oder privatrechtliche Vereine gerade nicht vor, andererseits ermächtigt der Wortlaut des § 40 Abs. 1a LFGB ausschließlich die zuständigen Behörden zu Veröffentlichungen von Hygienemängeln. Foodwatch/FragDenStaat fordern somit unserer Ansicht nach zum Rechtsbruch auf. Wir sehen die Behörden dennoch in der klaren Mitverantwortung. Sofern Kontrollberichte an die Antragsteller herausgegeben werden, muss ein behördlicher Hinweis erfolgen, der die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse über das Internet untersagt.

Der DEHOGA wird keine rechtlichen Möglichkeiten ungenutzt lassen, gegen die Veröffentlichungen vorzugehen und prüft hier weiterhin das sinnvollste Vorgehen. Dabei steht der Bundesverband im engen Austausch mit anderen Branchenverbänden, um eine abgestimmte Strategie auszuloten und der Kritik an „Topf Secret“ politisches Gehör zu verschaffen.

Der DEHOGA MV bittet alle Mitglieder, welche ein behördliches Anhörungsschreiben zum Auskunftsbegehren von Endverbrauchern erhalten haben, um entsprechende Information.

18.02.2019

◀ Zurück

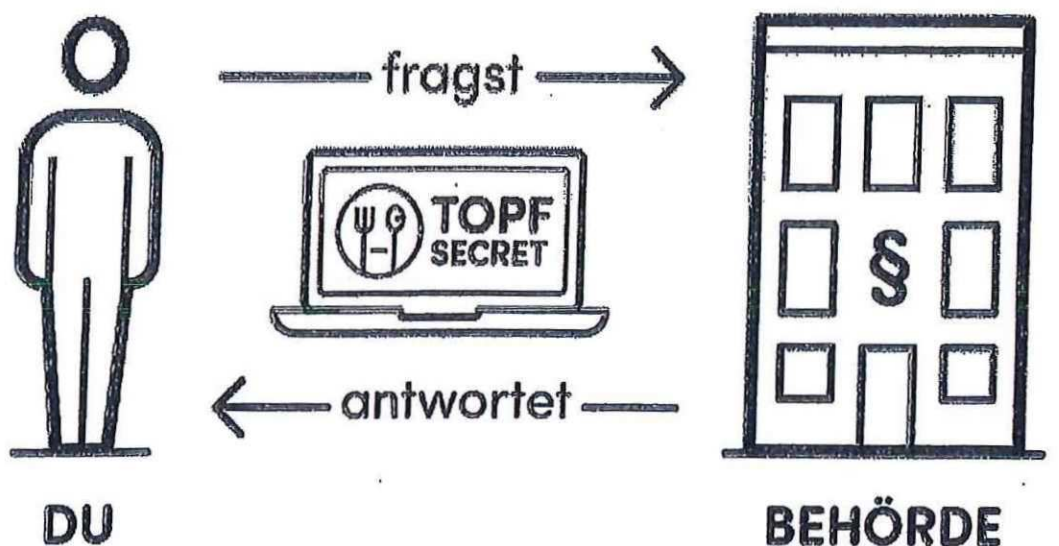
Dieser Internetauftritt verwendet Cookies. Bei der weiteren Nutzung des Internetauftritts erklären Sie sich mit der Cookie-Nutzung einverstanden. [Welterlesen...](#)

OK, verstanden

INITIATIVE "TOPF SECRET"

Foodwatch startet umstrittenes Hygiene-Portal

von Markus Roman
Montag, 14. Januar 2019



FOODWATCH

Verbraucher können über das Portal bei Behörden anfragen und Ergebnisse veröffentlichen.

Über das Portal "Topf Secret" sollen Verbraucher vereinfacht Hygieneberichte zu gastronomischen Betrieben bei den zuständigen Ämtern anfragen können und diese veröffentlichen. Betrieben wird die Seite von Foodwatch zusammen mit der Initiative "FragdenStaat". Der Dehoga Bundesverband kritisierte das Vorhaben scharf.

Das "Topf Secret"-Portal nutzt die Auskunftspflicht der Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz. Demnach haben Bürger das Recht, etwa die Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen zu erfahren. Die normalerweise bürokratische Anfrage wird durch das Portal stark vereinfacht, User müssen nur das entsprechende Restaurant auswählen und ihre Adressdaten eingeben. Das Ergebnis der Anfrage wird dem Antragssteller in der Regel wenige Wochen nach Anfrage von der zuständigen Behörde zugeschickt. Der Antragssteller kann die Ergebnisse dann "Topf Secret" zur Verfügung stellen. Persönliche Daten soll der Einsender schwärzen. Das Portal ordnet sie dann

dem jeweiligen Betrieb zu und veröffentlicht sie. Laut [Foodwatch gingen bereits am ersten Tag 4.500 Anträge an die Behörden ein. \(https://www.food-service.de/maerkte/news/foodwatch-initiative-ansturm-auf-plattform---schon-4.500-antraege-42127\)](https://www.food-service.de/maerkte/news/foodwatch-initiative-ansturm-auf-plattform---schon-4.500-antraege-42127)

Betriebe können keine Stellung nehmen

Auf Nachfrage von FOOD SERVICE bestätigte Foodwatch-Pressesprecher Andreas Winkler, dass betroffene Betriebe momentan auf dem Portal selbst keine Möglichkeit hätten, zu den Berichten Stellung zu nehmen. Das könnte deshalb problematisch sein, da die Beanstandungen oft weit in der Vergangenheit liegen. Zum einen, weil eine Antwort der Behörden mehrere Wochen dauert. Zum anderen, weil der Zeitpunkt der Lebensmittelkontrolle selbst sogar noch deutlich weiter in der Vergangenheit liegen kann. Ein auf Foodwatch veröffentlichtes Beispiel eines Berichts von einem Restaurant aus Halle stammt etwa aus dem August 2018.

Außerdem wird auch eine entsprechende Nachkontrolle nur veröffentlicht, wenn diese auch wieder separat angefragt wird. Gastronomen, die einen entsprechenden Bericht über ihren Betrieb auf der Seite finden und die Mängel behoben haben, könnten aber etwa selbst das Ergebnis einer Nachkontrolle beim Amt anfordern und auf "Topf Secret" hochladen.

Kritik von Dehoga und Bund der Systemgastronomie

Der Dehoga Bundesverband kritisierte die Pläne von Foodwatch bereits im Vorfeld scharf. Die Initiative für einen "Mitmach-Internetpranger" habe nichts mit Verbraucherschutz zu tun, sondern sei reinster Populismus, kommentierte Ingrid Hartges, Hauptgeschäftsführerin des Dehoga. Eine solche Plattform sei zudem in höchstem Maße rechtlich fragwürdig.

Gastronomen dürften nicht leichtfertig und zu Unrecht an den öffentlichen Pranger gestellt werden, erklärte Hartges weiter. Veröffentlichungen über Hygienemängel dürften grundsätzlich nur seitens der Landesbehörden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen erfolgen. Das sei originäre Aufgabe des Staates, und nicht von Foodwatch.

Auch der Bund der Systemgastronomie (BdS) lehnt das Portal entschieden ab. Hauptgeschäftsführerin Andrea Belegante: "Im Verbraucherinformationsgesetz ist sowohl die individuelle wie auch die




weitergehende Veröffentlichung staatlicher Kontrollergebnisse geregelt. Eine in dieser Art und Weise gestaltete öffentliche Plattform stellt einen klaren Eingriff in die Gültigkeit bestehender Vorschriften dar." Der BdS lehnt allerdings auch ein vom Staat kontrolliertes Ampelsystem für Hygienekontrollen ab. Kontrollen seien immer nur Momentaufnahmen und auch die Kontrollfrequenz in den Restaurants ist sehr unterschiedlich, begründet Belegante.

Foodwatch: Seite ist "Notwehr"

Laut Foodwatch-Pressesprecher Andreas Winkler betrachtet der Verein die Seite als "Notwehr", da Hygiene-Verstöße von den Behörden nicht automatisch veröffentlicht würden. Man wolle über den "Zwischenschritt" des Portals gesetzliche Regelungen für mehr Transparenz bei Lebensmittelkontrollen erreichen, wie etwa in Dänemark. Dort werden alle Ergebnisse von Hygienekontrollen automatisch veröffentlicht. Laut Foodwatch ist dort die Zahl der beanstandeten Betriebe seit der Einführung eines Hygiene-"Smiley"-Systems im Jahr 2002 in kurzer Zeit von 30 auf 15 Prozent gesunken.

In Deutschland liege die Quote der beanstandeten Betriebe seit Jahren, laut Foodwatch, bei etwa 25 Prozent. Dass das zuständige Amt für 2017 nur noch eine Quote von 13,7 Prozent angab, begründet Foodwatch mit einer Änderung der Erfassung. Beanstandungen, die nicht beispielsweise zu einer Nachkontrolle oder einer Verwarnung mit oder ohne Verwarngeld führen, würden nun – im Gegensatz zu vorherigen Statistiken – nicht mehr mitgezählt. Auf alle Fälle kann die neue Initiative für Betriebe des Gastgewerbes existenzgefährdend sein.

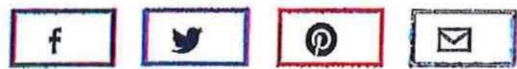
THEMEN:

-  [Foodwatch \(/suche/schlagworte/Foodwatch\)](#)
-  [Hygieneverstoß \(/suche/schlagworte/Hygieneversto%C3%9F\)](#)
-  [Lebensmittelhygiene \(/suche/schlagworte/Lebensmittelhygiene\)](#)

- Gastronomiebetrieb (/suche/schlagworte/Gastronomiebetrieb)
- Hygienebericht (/suche/schlagworte/Hygienebericht)
- DEHOGA Bundesverband (/suche/schlagworte/DEHOGA+Bundesverband)

Kuhle & Hardeland Programm Team Events Musik

Digitales  VOM NDR



Stand: 15.01.2019 13:36 Uhr

TOPF SECRET: RESTAURANT- BEWERTUNG VOM GESUNDHEITSAMT?


Das Essen ist lecker, aber in der Küche schimmelt es? Als Restaurant-Gast fehlt der Blick in die Küche, dem Hygienekontrolleur hingegen geht es vor allem darum: Ist es dreckig, schimmelt es? Die

Verbraucherschutz-Organisation Foodwatch hat eine Plattform gestartet

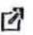
Lieblingsrestaurant der Woche



Kuhle & Hardeland Programmierskollektiven Events Musik
 Digitales  jeden sichtbar machen möchte.
 VOM NDR

"Topf Secret" - so heißt die neue Plattform von Foodwatch. Die Verbraucherschutzorganisation will hier auf einer interaktiven Karte die Ergebnisse amtlicher Gesundheitskontrollen für alle Menschen zugänglich machen. 

Die Idee: Innerhalb weniger Augenblicke soll jeder sehen können, wie der Bäcker, der Italiener, der Dönerladen oder die Currywurstbude um die Ecke bei der letzten Hygienekontrolle abgeschlossen hat.

 **Foodwatch** führt Zahlen an, die beweisen sollen, dass die Hygienekontrollen öffentlich einsehbar sein müssen: Bei jedem vierten  **Gesundheitscheck** sollen demnach Mängel entdeckt werden. Die Behörden würden diese Kontrollergebnisse bislang nur in Ausnahmefällen öffentlich einsehbar machen.

WEITERE INFORMATIONEN



"Ich stecke mir alles in den Mund, was nicht giftig ist"

11.11.2018 21:00 Uhr

Der Restaurantkritiker Jürgen Dollase meint, wir müssten beim Geschmack



eranter werden. In "Am Rand" **luis** **N-J**  wir auch **Teilen!**



Kuhle & Hardeland Gesetzprogramm Team Events Musik
 können. mehr
 N J O Y
 Digitales

**Rechtliche Grundlage für die
Hygiene-Kontroll-Karte**

Die Verbraucherschutzorganisation gründet ihren Dienst "Topf Secret" auf Basis des ["Verbraucherinformati-](#)

onsgesetzes".

Das gibt jedem Bürger das Recht, Informationen anzufragen. **Über ein vorausgefülltes E-Mail-Formular können Nutzer auf dem Portal "Topf Secret" Anfragen an die Behörden über die Hygienekontrollergebnisse ihres Lieblingsrestaurants einfordern.**

Kritik: Gastronomen würden an den Pranger gestellt

Foodwatch will für mehr Transparenz zwischen Gastronomen und Gästen sorgen. Die Chefin des deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (Dehoga), Ingrid Hartges, sieht das allerdings im [Interview mit der Augsburger Allgemeine](#) anders: Die Initiative für einen Mitmach-Internetpranger habe nichts mit Verbraucherschutz zu tun, sondern sei reinster Populismus.

”

Gastronomen dürfen nicht



Luis leichtfe
Lieblings
Tellen!



Kuhlige & Harde Land

Programme

Events Musik

Digitales



VOM NDR

an den öffentlichen Pranger gestellt werden, durch den ihre berufliche Existenz und Arbeitsplätze gefährdet werden

Ingrid

Hartges,

Zumal - wie **Deutschlandfunk** schreibt - diese Kontrollen nur etwa alle drei Jahre durchgeführt würden. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Voraussetzungen in den Gastronomie-Betrieben verändern.

Topf Secret: Wie Yelp und Maps, nur anders

Wenn genug Informationen auf der Karte von "Topf Secret" zur Verfügung stehen, könnte der Dienst langfristig einen guten Eindruck von der Sauberkeit geben. Wegen der sehr langen Pausen zwischen den amtlichen Kontrollen (bis zu drei Jahren), kann es sich aber lohnen, auch andere Bewertungsplattformen wie Yelp und Maps zu nutzen, um ein aktuelles Bild von der Qualität der Essens und des Restaurants zu



kommen. **Luis** N-J Lieblings...? Tellen! 09:00



Kuhle & Hardeland **Programme** Team Events Musik

Digitales 



25 witzige Fehler auf Speisekarten und Aushängen

06.09.2017 14:20 Uhr

Lust auf eine Schnupfudelpfanne, ein belecktes Brötchen oder eine Suppe mit Koksmilch? Wenn ihr diese Formulierungen von Restaurants zu wörtlich nehmt, vergeht euch der Appetit. **mehr**



6 Dinge, die nur (Ex-)Zahnsparren-Träger kennen

05.01.2019 10:00 Uhr

Erst will man sie, dann hasst man sie: Zahnsparren. Kopfschmerzen, Essensreste rauspulen und Co. - diese Dinge kennen nur Menschen, die früher ein Drahtgestell im Mund hatten. **mehr**



Ekelig oder genial: Das isst die Welt gegen Kater

22.04.2017 10:00 Uhr

Der Morgen danach: Der Schädel brummt, der Magen dreht sich. Jedes Land kennt ein anderes Heilmittel gegen dieses Leiden - und scheinbar ist keine Lösung zu unappetitlich. **mehr**



9 Food-Lifefacks, die jeder kennen sollte



01.2018 09:00 Uhr
Lieblingssong? Teilen!



Küche & Hardland **Der Programm** **klein** **Team** **Events** **Musik**



VOM NDR

zu warm, zu wenig Platz zum Schnippeln? Das muss nicht sein! Hier kommen ultimative Lösungen für die kleinen Küchen-Hürden des Alltags. **mehr**

Dieses Thema im Programm:

N-JOY | Der Graf | 15.01.2019 | 13:50 Uhr



Multimedia - Neues aus der digitalen Welt

Welches Video ist angesagt? Was gibt's Neues von Facebook? Auf welche Technik-Highlights können wir uns freuen? In der Netzwelt gibt's topaktuell News und Hintergrundwissen aus der digitalen Welt. **mehr**



WLAN-Tuning: So surft ihr schneller

Im Zeitalter von Streaming und totaler Vernetzung ist es wichtig, den WLAN-Router korrekt einzustellen, um einen schnellen Datendurchsatz zu ermöglichen. Tipps fürs WLAN-Tuning. **mehr**



Die lustigsten 404-Seiten im Netz

Hillary Clinton beweist Humor und Kreativität - mit der "404"-Fehlerseite auf ihrer Website. Wir haben euch noch mehr kreative und lustige Fehlerseiten aus dem WWW gesucht. **mehr**

Wir über uns

- Team
- Kontakt
- Blick ins Studio
- Jobs bei N-JOY
- Fragen und Antworten zu N-JOY



Themen

- Kopf hoch. Das Handy kann warten. Leben
- & Wissen
- Luis
- archiv
- Lieblingsgaga?
- ellen!

N-JOY Streams On Air

- N-JOY Morningshow
- Titelsuche
- Die N-JOY Airplay-Übersicht
- Charts
- N-JOY Pop
- N-JOY Music
- Meeting



HYGIENE-CHECK

Gelsenkirchener Behörde schmeckt „Topf Secret“ gar nicht

Lena Reichmann 06.02.2019 - 06:00 Uhr



Gerade bei Fleisch- und Wurstwaren ist es wichtig, dass die Kühlkette
Foto: Gerhard Schypulla

GELSENKIRCHEN. Seit Januar können Kunden Berichte von Hygienekontrollen online anfordern. Wirte begrüßen das System. Die Stadt fürchtet bürokratischen Aufwand.

Seit Mitte Januar kann jeder online nachfragen, wie sauber im Stammrestaurant gearbeitet wird. Über das Internetportal „**Topf Secret**“ können die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Gaststätten, Bäckereien und Lebensmittelbetrieben abgefragt und anschließend veröffentlicht werden. Initiator ist die Verbraucherschutzorganisation Foodwatch. Die Gelsenkirchener Gastronomen finden das gut. Der zuständigen Behörde bei der Stadt schmeckt die Transparenzoffensive hingegen gar nicht.

Jetzt weiterlesen mit

Mit WAZ plus erhalten Sie Zugang zu allen
Artikeln und Reportagen auf WAZ.de

Sie haben bereits einen Zugang? Jetzt einloggen

- + Alle Artikel und Reportagen auf WAZ.de frei
- + Mit einer Anmeldung auf allen Geräten nutzbar
- + Flexible Laufzeit, jederzeit online kündbar

KOMMENTARE (0) >



LESERKOMMENTARE (0)

[KOMMENTAR SCHREIBEN >](#)

THE
BRITISH
SHOP



0 Anmelden

Menü | Politik Meinung Wirtschaft Panorama Sport Kultur Netzwelt Wissenschaft mehr ▾

WIRTSCHAFT

Schlagzeilen | DAX 11.618,25 | TV-Programm | Abo

Nachrichten > Wirtschaft > Verbraucher & Service > Lebensmittelskandale > Lebensmittelbetriebe: Verbraucher sollen Kontrollergebnisse abfragen

Transparenzhilfe durch Onlineportal

Wie sauber ist mein Stammlokal?

Die Ergebnisse von Kontrollen in Lebensmittelbetrieben bleiben in Deutschland meist geheim. Foodwatch und FragDenStaat wollen das ändern - und setzen die Behörden mit einem Online-Verbraucherportal unter Druck.



Von Nicolai Kwasniewski ▾



Jetzt Hygienebericht anfragen – mit Topf Secret!

Wie sauber sind Imbiss, Bäcker oder Restaurant? Fragen Sie jetzt mit wenigen Klicks das Ergebnis der letzten Hygienekontrolle an!



f Teilen Twiltern E-Mail

Montag, 14.01.2019 09:43 Uhr

Drucken Nutzungsrechte Feedback Kommentieren

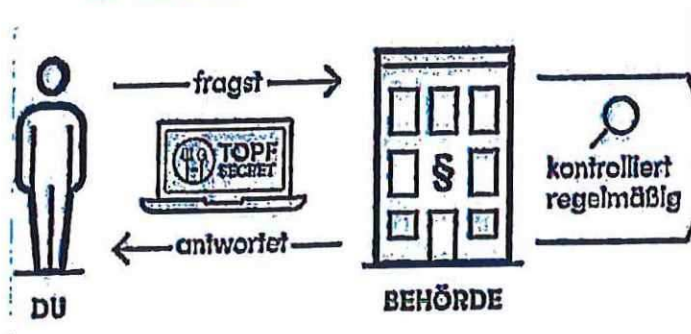
Schmilmt es in der Küche meines Lieblingsrestaurants? Laufen Mäuse und Kakerlaken durch die Backstube meines Bäckers? Hat der Eierlieferant meines Supermarktes Probleme mit Salmonellen? Die deutschen Lebensmittelbehörden kennen die Antworten - geben sie aber in der Regel nicht an die Verbraucher weiter. Foodwatch und die Transparenzinitiative FragDenStaat sprechen deshalb von "Geheimniskrämerel" - die sie jetzt beenden wollen.

An diesem Montag starten die Organisationen eine gemeinsame Onlineplattform mit dem Namen "Topf Secret". Dort können Verbraucher künftig die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben abfragen - allerdings müssen sie in den meisten Fällen viel Geduld mitbringen.

Denn die deutschen Kontrollbehörden machen bisher nur in wenigen Ausnahmefällen öffentlich, wie es um die Sauberkeit in den Unternehmen bestellt ist. "Die allermeisten Lebensmittelbetriebe in Deutschland arbeiten sauber", sagt

Oliver Hülzinger von Foodwatch. Aber etwa jeder vierte Betrieb werde bei Kontrollen beanstandet, meist wegen Hygienemängeln. Mit der Onlineplattform wollen Foodwatch und FragDenStaat die Behörden unter Druck setzen, damit künftig alle Kontrollergebnisse veröffentlicht werden - negative und positive.

Unter www.topfsecret.foodwatch.de können Verbraucher per Klick einen Antrag auf Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Hygienekontrollen stellen, auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Normalerweise sind derartige Anfragen nicht ganz einfach, Foodwatch hat dieses Instrument in der Vergangenheit häufiger genutzt, um auf Missstände hinzuweisen, auch SPIEGEL ONLINE hat darüber berichtet.



tegriert ein gemeinsames Projekt von foodwatch mit  **FragDenStaat**
Onlineportal "Topf Secret"

Mit der Plattform soll die Anfrage unkompliziert ablaufen: Die Nutzer suchen den gewünschten Betrieb, etwa ein Restaurant oder eine Wurstfabrik, über eine Suchmaske oder auf der Straßenkarte. Dann geben sie ihren Namen, E-Mail- und Postadresse ein. Der Antrag soll binnen einer Minute fertig sein und dann mit einem vorbereiteten Text an die zuständige Behörde gehen.

Auf Ergebnisse dürften Verbraucher allerdings wochenlang warten - wenn sie überhaupt welche bekommen. Denn die Behörden sind mitunter nicht sehr auskunftsfreudig, auch wenn sie dazu verpflichtet sind.

Ein Grund mehr für das Portal: "Je mehr Menschen mitmachen und Anträge stellen, desto mehr Infos kommen ans Licht - und desto größer ist der Druck auf die Bundesregierung, endlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Transparenz zur Regel macht und nicht zur Ausnahme", sagt Arne Semsrott, Projektleiter von FragDenStaat. Erst so werde der Anreiz für Lebensmittelbetriebe geschaffen, sich jeden Tag an alle lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu halten.

Die Organisationen fordern Bundesernährungsministerin Julia Klöckner (CDU) dazu auf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Kontrollergebnisse so nachvollziehbar werden wie beispielsweise in Dänemark. Dort werden alle Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung seit Jahren in Form von gut bis schlecht gelaunten Smileys veröffentlicht, im Internet und an der Ladentür.

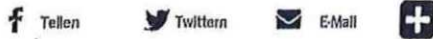
Eine ähnliche Kennzeichnung wird in den Verbrauchermärkten der Bundesländer seit vielen Jahren immer wieder diskutiert - und immer wieder verworfen. Foodwatch und FragDenStaat hoffen nun auf den Druck der Verbraucher - "Topf Secret" solle die Behörden nerven, aber nur eine Zwischenlösung sein. "Wenn die Bundesregierung in Zukunft die Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse vorschreibt", teilen die Organisationen mit, "schalten wir unsere Plattform gern wieder ab."

Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version dieses Artikels hieß es, in Dänemark würden die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung mit roten, gelben und grünen Smileys dokumentiert. Tatsächlich sind es aber gut bis schlecht gelaunte Smileys ohne Farbe. Wir haben den Fehler korrigiert.

[Zur Startseite](#)

Diesen Artikel...

[Drucken](#) | [Feedback](#) | [Nutzungsrechte](#)



Auch interessant



Darmpgesundheit
Ärzte verraten: "Es ist wie ein Kärcher für Ihren Darm"



IBM
IBM Domino V10: Erlebe die nächste Generation der schnellen



Dell
Eine neue Ära des Gaming ist angebrochen. Den Alienware Area-

Mehr von SPIEGEL ONLINE



Vorwurf der Verleumdung:
Johnny Depp verklagt Ex-Frau Amber Heard auf 50 Millionen Dollar



Handelsstreit:
Trump fordert Ende von Chinas Agrarzöllen



Ursula Glas wird 76:
"Ich war das evangelische 'Negerlein' aus Niederbayern"

empfohlen von

Verwandte Artikel

Lebensmittelkontrollen in Bayern: Behörde verschweigt

Hygienemängel in Wurstfabrik (20.09.2018)

Fotostrecke: Kontrollgang in der Wurstfabrik

Lebensmittel: Behörden sollen Ekelfunde bei Bäckereien verschwiegen haben (28.06.2017)

Sieber aus Bayern: Wurstfirma befürchtet Insolvenz wegen Listerien-Fund (06.06.2016)

Listerien-Fund: Wurstfirma ruft alle Produkte zurück (30.05.2016)

Eier: Salmonellen-Skandal erreicht bayerische Behörden (08.12.2015)

Bakterieninfektion: Zwölf Dänen an verseuchter Wurst gestorben (12.08.2014)

Vinzenzmurr in München: Bericht offenbart schwere Hygienemängel bei Metzgereikette (18.10.2012)

Bundesweites Kontrollsystem: Hygiene-Ampel scheitert an Länderstreit (12.07.2012)

Restaurants im Hygiene-Härtetest: Es ist etwas faul im Staate Dänemark (21.03.2012)

Massive Hygieneprobleme: Chef von Müller-Brot gibt "grobe Fehler" zu (10.02.2012)

Mehr im Internet

Foodwatch-Bericht über Missstände in Großbäckereien

www.topf-secret.foodwatch.de

SPIEGEL ONLINE ist nicht verantwortlich für die Inhalte externer Internetseiten.

Mehr zum Thema

[Lebensmittelskandale](#) [Verbraucherschutz](#) [Wurst](#)
[Fleisch](#) [Lebensmittel](#) [Alle Themenseiten](#)

Anzeige



Forum >

Diskutieren Sie über diesen Artikel
Insgesamt 38 Beiträge

+ Alle Kommentare öffnen

Seite 1 von 8

engesserselhof 14.01.2019

1. Verstehe ich nicht

Wenn das Gesundheitsamt einen Betrieb prüft und der besteht, sollte die Hygiene gut genug sein, damit man dort bedenkenlos essen kann. Wenn das nicht so ist, müssen die Prüfungen strenger werden. Wozu braucht man dann die [...]

+

froschbus 14.01.2019

2. @1

Naja aber an Ihrem Auto hängt das bestanden Schild. An Ihrem Restaurant nicht.... Abgesehen davon gibt es bei diesen Prüfungen ja Abstufungen bevor ein Laden geschlossen wird. Daher ist Dänemark mit der Ampel ja recht [...]

+

whitwlsant 14.01.2019

3.

Die Ergebnisse von Kontrollen bleiben auch deshalb "geheim", weil viele Kunden und Bürger diese Zahlen weder einordnen können, noch entsprechende Konsequenzen ziehen. Hier ist allein der negative Effekt zu erwarten, [...]

+

auwala 14.01.2019

4. Ablaufschema

Im blauen Schaubild wird der Ablauf des Auskunftsbegehrens kurz und übersichtlich dargestellt. Es hat sich allerdings ein kleiner Fehler eingeschlichen. Statt "kontrolliert regelmäßig" wäre besser. "sollte [...]

+

Intarcooler51 14.01.2019

5. Monitoring des Antwortverhaltens?

Um die "Behörden unter Druck zu setzen", bedarf es einer Messung der Antwortzeit und Qualität und Veröffentlichung der Ergebnisse, zB nach Bundesländern. Sollte mit so einer Plattform möglich sein - vorausgesetzt, [...]

+

+ Alle Kommentare öffnen

Ihr Kommentar zum Thema

Bitte melden Sie sich an, um zu kommentieren.
Das SPON-Forum: So wollen wir debattieren

[Anmelden](#) | [Registrieren](#)

Oberschrift

optional

Beitrag

⋮

[Kommentar senden](#)

© SPIEGEL ONLINE 2019

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung

ANZEIGE

Meiser spricht Klartext:

„Egal, was 2019 passiert: Diese 5 Aktien sind Reichmacher-Aktien!“
[mehr...](#)

Schlank über 40? So klappt es!

Dieses "Abend-Ritual" aktiviert den Fettabbau über Nacht & hilft beim Abnehmen. [mehr...](#)

Der Diabetes-Doktor Nr.1 empfiehlt:

Mit diesen 6 goldenen Regeln besiegen Sie Ihren Diabetes!
[mehr...](#)

[^ TOP](#)

Serviceangebote von SPIEGEL-ONLINE-Partnern

AUTO

[Benzinpreis](#)
[Bußgeldrechner](#)
[Firmenwagenrechner](#)

JOB

[Brutto-Netto-Rechner](#)
[Uni-Tools](#)
[Jobsuche](#)

FINANZEN

[Währungsrechner](#)
[Versicherungen](#)

FREIZEIT

[Eurojackpot](#)
[Lottozahlen](#)
[Glücksspirale](#)

[Sportwetten](#)
[Gutscheine](#)
[Bücher bestellen](#)

[Arztuche](#)
[Ferientermine](#)
[Splele](#)

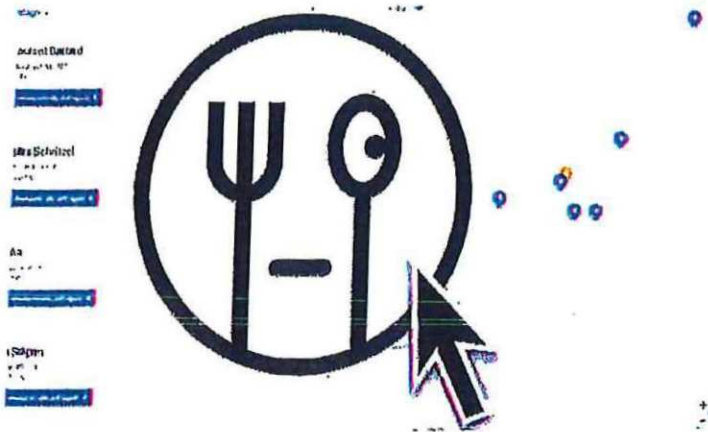
INTERVIEW | Beitrag vom 14.01.2019

Hygiene-Portal „Topf Secret“

„Wir wollen die Geheimniskrämerei beenden“

Oliver Huizinga im Gespräch mit Stephan Karkowsky

[Beitrag hören](#) [Podcast abonnieren](#)



Über das Portal „Topf Secret“ sollen VerbraucherInnen mehr über Hygienemängel bei Restaurants und Lebensmittelläden erfahren können. (FragDenStaat.de / Screenshot)

Wie steht es um die Hygiene beim Bäcker, Imbiss, der Pizzeria von nebenan? In Deutschland fehle es an Transparenz, sagt Oliver Huizinga von Foodwatch. Die Verbraucherschützer möchten mit dem neuen Portal „Topf Secret“ für mehr Klarheit sorgen.

Stephan Karkowsky: Der Verbraucherschutzverein Foodwatch will mit einer Online-Plattform für mehr Transparenz sorgen, bei hygienischen Missständen in Restaurants. Lustiger Name, denn die Plattform heißt „Topf Secret“. Und wie die funktionieren soll, das fragen wir Oliver Huizinga von Foodwatch. Guten Morgen Herr Huizinga!

Oliver Huizinga: Schönen guten Morgen!

Karkowsky: Plattform, Hygiene, Transparenz – da war mein erster Gedanke, Sie wollen einen Online-Pranger einrichten, auf dem die Verbraucher sich beschweren können, falls die sich mal bei einem Restaurantbesuch den Magen verdorben haben. Ist das so?

Huizinga: Nein, ganz und gar nicht. Das ist keine Plattform, wo Verbraucherinnen und Verbraucher irgendwelche Sachen loswerden können, sondern da geht es darum: im Moment ist es ja so, die Lebensmittelkontrolleure, also offiziell vom Staat aus, die gehen ja jedes Jahr in hunderttausende Betriebe und finden dann auch bei jedem vierten Betrieb Hygienemängel.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher erfahren davon aber in der Regel nicht. Und dazu soll die Plattform dienen, denn die Verbraucher können dort dann Anfragen stellen bei den Behörden nach den offiziellen Ergebnissen – und können das dann auch aktiv anderen Verbrauchern zugänglich machen. Also, auf diese Weise wollen wir die Geheimniskrämerei in der Lebensmittelüberwachung in den Amtsstuben ein Stück weit beenden.

MEISTGELESEN MEISTGEHÖRT EMPFEHLUNG

- 1 **Wikipedia**
Das Weltwunder altert
- 2 **Philosoph David Leuer**
Empathie – eine überschätzte Fähigkeit
- 3 **Bauer sucht Bachelor und anderer Trash**
The show must go down!
- 4 **Christoph Pauli zum Tod von Werner Schneyder**
„Nie angebledert, Immer fair“
- 5 **Nachbarschaftshilfe aus Holland**
Die Pflegerevolution

APP: DLF AUDIOTHEK



[Jetzt kostenlos herunterladen](#)

INTERVIEW

Operette als Kunstform Tanz auf dem Vulkan



Die Operette führt in Deutschland eher ein Nischendasein – eingekwetscht zwischen Musical und Oper. Warum das so ist und in Österreich völlig anders, erklärt der Operetten-Regisseur Peter Lund.
[Mehr](#)

Trend zu immer größeren Skigebieten „Es geht nur um Imagewerte“



Skigebiete mit hunderte Kilometer langen Pisten gelten in der Tourismus-Branche als das Nonplusultra. Für Skifahrer seien die Pistenlängen das entscheidende Kriterium in einem knallharten Wettbewerb um Touristen, sagt der Kulturgeograf Werner Bätzing.
[Mehr](#)